

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Durchführungsanweisungen



Änderungen/Ergänzungshinweise

Die geänderten Passagen, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2007/09 2008/08 2009/02 2009/11 2010/05		
2011/05		<ul style="list-style-type: none">• Ende der Übergangsregelungen EU-8-Staaten• ab 01.05.2011 geänderten Zuständigkeit für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren

Vorwort

In den Durchführungsanweisungen sind Ausführungen zu Staatsangehörigen aus sog. Drittstaaten enthalten. Ausführliche Kommentierungen zu den neuen EU-Mitgliedsstaaten finden sich in den Durchführungsanweisungen zu § 284 SGB III wieder.

**1. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und
die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
([Aufenthaltsgesetz - AufenthG](#))**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162),
zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich	1
1.1.210 Verweis auf DA zu § 284 SGB III	1
1.1.220 NATO	1
1.1.230 Familienangehörige von Diplomaten und Konsuln.....	2
1.1.231 Beschäftigung bei Vertretungen ausländischer Staaten	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
1.2.110 Begriff "Deutscher".....	4
1.2.111 Deutsche Volkszugehörige	4
1.2.212 Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung	5
1.2.213 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („sog. 1-Euro-Jobs“)	5
1.2.214 Schulische Ausbildung	6
1.2.216 Dozenten an Volkshochschulen	6
1.2.217 Medizinstudenten	6
1.2.218 Pharmaziestudenten	6
1.2.219 Kranken-/ Altenpflegeschüler	6
1.2.220 Hebammenschülerin-nen / Entbindungspfleger.....	6
1.2.221 Studierende an Berufsakademien	6
1.2.222 Praktikanten.....	6
1.2.223 Ausländische Regierungsvertreter	6
1.2.224 Referendare.....	6
1.2.225 Teilnehmer am freiw. sozialen/ ökologischen Jahr	6
1.2.227 Ärzte.....	7
1.2.228 Arbeitnehmereigenschaft von Künstlern.....	7
1.2.229 Arbeitnehmereigenschaft von Prostituierten	7
1.2.230 Mischttätigkeit (abhängig/selbst.) für denselben Auftraggeber.....	7
1.2.231 Nebentätigkeit.....	7
1.2.232 Straßenmusikanten.....	7
1.2.233 Fotomodelle und Werbetypen Mannequins und Dressmen	7
1.2.234 Babysitter, Kinderbetreuer, Pflegekräfte	8
1.2.235 Jugendliche in Heimerziehung, Behinderte, Strafgefangene	8
1.2.236 Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen	8
1.2.237 Hospitations-programme des Internationalen Theaterinstituts	8
1.2.238 Verhältnis Arbeitsvertrag – Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung-EU.....	8
Kapitel 2. Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet	9
Abschnitt 1. Allgemeines	9
§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels	9
1.4.110 Grundsätzliches	10
1.4.210 Zustimmung für im Inland lebende Ausländer ohne Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit.....	10
1.4.310 Rechtzeitige Antragstellung.....	11
1.4.311 Erwerbstätigkeit ohne Besitz eines Aufenthaltstitels.....	11
1.4.312 Familienangehörige von Bediensteten des Europäischen Patentamtes.....	11
1.4.313 Familienangehörige von Bediensteten anderer internationaler Einrichtungen.....	11
§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	12
1.8.210 Ausschluss der Verlängerung	12
Abschnitt 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	13
§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch	13
1.16.110 Definitionen.....	14

1.16.310	Beschäftigung von Studenten	15
1.16.311	Sonstige Nebentätigkeiten	15
1.16.312	Studentische Nebentätigkeiten.....	15
1.16.313	Gasthörer/ Gaststudierende.....	16
1.16.314	Ferienbeschäftigung von Studenten und Schülern aus dem Ausland	16
1.16.410	Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums.....	16
1.16.610	Anwendbarkeit Regelungen zur Nebentätigkeit.....	16
§ 17 Sonstige Ausbildungszwecke		17
1.17.110	Aus- und Weiterbildung.....	17
1.17.111	Aus- und Weiterbildung von Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten	17
1.17.112	Berufliche Ausbildung Zustimmungspflicht	17
1.17.113	Prüfung durch die Agentur	17
1.17.114	Berufsausbildung	17
1.17.115	Berufliche Ausbildung Zustimmungsfreiheit.....	19
1.17.116	Betriebliche Weiterbildung	19
1.17.117	Zustimmungsfreiheit.....	19
1.17.118	Zustimmungspflicht	19
1.17.119	Zustimmungsvoraussetzungen	20
1.17.119a	Wiedereinreise.....	20
1.17.119b	Arbeits- /Beschäftigungsverhältnis	20
1.17.119c	Zulassung von Ärzten zur Weiterbildung	21
1.17.120a	Befristung der Zustimmung bei Weiterbildung	22
1.17.121	Zuständigkeit	22
1.17.122	Praktika in der Landwirtschaft	22
Abschnitt 4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit.....		23
§ 18 Beschäftigung		23
1.18.110	Definition Beschäftigung	23
1.18.210	Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit.....	23
1.18.211	Beteiligung der BA	23
1.18.212	Verordnungsermächtigung	24
1.18.213	Auflagen für Aufenthaltstitel	24
1.18.310	Zustimmung für nicht qualifizierte Beschäftigung.....	24
1.18.410	Zustimmung für qualifizierte Beschäftigung.....	24
1.18.411	Zulassung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen für qualifizierte Beschäftigungen	24
1.18.412	Ausnahmeregelung (einzelfallbezogen)	24
1.18.413	Öffentliches Interesse	25
1.18.414	Arbeitsurlaubnis-EU.....	25
1.18.510	Konkretes Arbeitsplatzangebot	25
§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung		26
1.18a.100	Sinn und Zweck der Regelung	27
1.18a.110	Qualifiziertes Arbeitsplatzangebot.....	27
1.18a.111	„Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung“	27
1.18a.112	„Fachkraft“	27
1.18a.113	„Qualifizierte Berufsausbildung“	27
1.18a.114	„Abgeschlossenes Hochschulstudium“.....	27
1.18a.115	Ausländische Studienabschlüsse	28
1.18a.116	Dreijährige Fachkrafttätigkeit.....	28
1.18a.117	Prüfung ABH.....	28
1.18a.210	Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.....	28
1.18a.211	§§ 9 und 10 BeschVerfV nicht anwendbar	28
1.18a.212	Nach 2 Jahren unbeschränkter Arbeitsmarktzugang	29
1.18a.213	Verhältnis zu § 10 BeschVerfV.....	29
§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte		30
1.19.110	Hochqualifizierte	30
1.19.111	Zustimmung zur Niederlassungserlaubnis.....	30
1.19.210	Regelbeispiele Hochqualifizierte	30
§ 20 Forschung		32
1.20.110	Verweis auf § 5 BeschV	33
Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen.....		34
§ 29 Familiennachzug zu Ausländern.....		34
1.29.510	Erwerbstätigkeit bei Familiennachzug	35
Abschnitt 7. Besondere Aufenthaltsrechte		36
§ 38a Aufenthaltstitel für in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte		36
1.38a.310	Beschäftigung als Arbeitnehmer	36
1.38a.311	Betriebliche Aus- oder Weiterbildung	36
1.38a.410	Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang	36
Abschnitt 8. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit		37
§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung		37

1.39.110	Grundsätze	38
1.39.111	Zustimmung, kein selbständiger Verwaltungsakt	38
1.39.210	Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes	38
1.39.211	Globale Arbeitsmarktprüfung	38
1.39.212	Einzelfallprüfung/ bevorrechtigte Arbeitnehmer	39
1.39.213	Einschaltung der zugelassenen kommunalen Träger	40
1.39.214	Einschaltung der Jobcenter	40
1.39.215	Stellenangebot	40
1.39.216	Prüfzeitraum	41
1.39.217	Einstellung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers	41
1.39.218	Nichterteilung der Zustimmung	41
1.39.219	Feststellung Berufsgruppen/ Wirtschaftszweige	42
1.39.220	Arbeitsbedingungen	42
1.39.220a	Entsendungen	43
1.39.220b	Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Entsendungen	44
1.39.220c	Zuständigkeit für Prüfung der Beschäftigungsbedingungen	44
1.39.221	Beschäftigungsverbot für Kinder	44
1.39.222	Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes	44
1.39.223	Darbietungen in Peepshows	44
1.39.310	Arbeitsmarktprüfung auch bei anderen Aufenthaltszwecken	45
1.39.311	Aufenthalte aus familiären Gründen (§ 29 ff AufenthG)	45
1.39.410	Beschränkungen	45
1.39.510	Niederlassungserlaubnis	45
1.39.610	EU – Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien	45
§ 40 Versagungsgründe		46
1.40.110	Bearbeitungshinweise	46
1.40.111	Grenzüberschreitender Konzernverleih	46
1.40.112	Unerlaubte Vermittlungen und Anwerbung	46
1.40.120	Nichtgewerbsmäßigkeit der ANÜ	46
1.40.121	Arbeitnehmerüberlassung bei zustimmungsfreien Beschäftigungen	46
1.40.122	Einschränkende Auslegung bei Zustimmungen nach § 9 und 10 BeschVerfV	47
1.40.123	Auswirkungen der Versagung	47
1.40.210	Ermessen	47
1.40.211	Unerlaubte Beschäftigung	47
1.40.220	Wichtiger Grund in der Person des Arbeitnehmers	47
1.40.221	Änderung des Geburtstages oder des Namens	47
1.40.222	Beschäftigungsverbot für Kinder	47
1.40.223	Versagung der Zustimmung kein selbständiger Verwaltungsakt	47
§ 41 Widerruf		48
1.41.110	Voraussetzungen für den Widerruf	48
1.41.111	Ungünstigere Arbeitsbedingungen	48
1.41.112	Zuständigkeit	48
§ 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht		49
1.42.110	Rechtsgrundlage für die BeschV / BeschVerfV	49
Kapitel 7. Verfahrensvorschriften		50
Abschnitt 3. Verwaltungsverfahren		50
§ 81 Beantragung des Aufenthaltstitels		50
1.81.310	Fiktionswirkung bei erstmaliger Beantragung eines Aufenthaltstitels	50
1.81.311	Fiktionswirkung bei Ausländern mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung	50
1.81.410	Fiktionswirkung bei Verlängerungsantrag/ Antrag eines anderen Aufenthaltstitel	51
1.81.411	Nicht rechtzeitige Beantragung	51
1.81.413	Befristete Beschäftigungsaufenthalte	51
1.81.510	Fiktionsbescheinigung	51
Kapitel 10. Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften		52
§ 104 Übergangsregelungen		52
§ 104a Altfallregelung		53
1.104a.100	Zustimmungsfreiheit	54
1.104a.110	IMK-Beschluss vom 3./4.12.2009	54
§ 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern		56
§ 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen		57

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

DA

Zu Absatz 2 Nr. 1

Zur Arbeitsmarktzulassung von Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien siehe DA zu § 284 SGB III.

In der DA wird für die am 01.01.2007 beigetretenen Staaten, für die hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach den Beitrittsverträgen Übergangsregelungen gelten (Bulgarien und Rumänien) einheitlich und durchgängig der Begriff neue EU-Mitgliedstaaten verwendet.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen u. a. nicht die Angehörigen der NATO-Truppen und deren ziviles Gefolge.

Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen, benötigen für eine Beschäftigung außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keine Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigung (USA, Kanada bzw. EU-Beitrittsländer).

1.1.210
Verweis auf DA zu
§ 284 SGB III

1.1.220
NATO

Zu Absatz 2 Nr. 3

Die Zulassung von Familienangehörigen von Botschafts- und Konsularbediensteten unterliegt hinsichtlich der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt nicht dem AufenthG, sondern dem Wiener Übereinkommen über den diplomatischen Verkehr -WÜD- und dem Wiener Übereinkommen über den konsularischen Verkehr –WÜK-.

Dieser Personenkreis ist vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und erhält stattdessen einen Protokollausweis des Auswärtigen Amtes.

Zuständig sind nicht die Ausländerbehörden sondern das Auswärtige Amt und das Arbeitserlaubnis-Team (AE-Team) 325 der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) am Standort Duisburg.

Siehe DA 3.12.221 zu § 12 BeschVerfV

Gleiches gilt auch für die in § 27 Abs.1 [Aufenthaltsverordnung – AufenthV](#) - bezeichneten „Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten“, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Hierunter fallen u. a.

(Auszug aus § [27 AufenthV](#))

1. *die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,*
2. *die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die bei der Verlegung ihres ständigen Aufenthalts in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,*
3. *die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet.*

Der Aufenthalt dieses Personenkreises ist seiner Natur nach nur vorübergehend. Eine Verfestigung des Aufenthalts soll hier ausgeschlossen werden.

Dennoch eingehende Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden für Beschäftigungen, bei denen diplomatische oder berufskonsularische Vertretungen **als Arbeitgeber auftreten**, sind nicht zustimmungsfähig.

**1.1.230
Familienangehörige
von Diplomaten und
Konsuln**

**1.1.231
Beschäftigung bei Ver-
tretungen ausländi-
scher Staaten**

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Ausländer** ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) **Erwerbstätigkeit** ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 gilt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als ausreichend zur Deckung der Kosten der Lebenshaltung. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge nach den Sätzen 5 und 6 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

(5) Ein Schengen-Visum ist der einheitliche Sichtvermerk nach Maßgabe der als Schengen-Besitzstand in das Gemeinschaftsrecht überführten Bestimmungen (ABI. EG 2000 Nr. L 239 S. 1) und der nachfolgend ergangenen Rechtsakte.

(6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten (ABI. EG Nr. L 212 S. 12).

(7) Langfristig Aufenthaltsberechtigter ist ein Ausländer, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABI. EU 2004 Nr. L 16 S. 44) verliehen und nicht entzogen wurde.

DA

Zu Absatz 1

[Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes](#) - GG - (Deutsche Staatsangehörigkeit) lautet:

"Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat."

**1.2.110
Begriff "Deutscher"**

(1) Aussiedler aus mittel- und osteuropäischen Staaten weisen ihre Eigenschaft als Deutsche im Sinne von Art. 116 GG durch den Vertriebenenausweis nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nach. Spätaussiedler (deutsche Volkszugehörige, die die Aussiedlungsgebiete nach dem 31. 12.1992 im Wege der Aufnahme verlassen haben) erhalten als Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 [Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge \(Bundesvertriebenengesetz - BVFG\)](#) in der seit dem 1.1.1993 geltenden Fassung. Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die in seinen Aufnahmebescheid einbezogen wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG.

**1.2.111
Deutsche
Volkszugehörige**

(2) Nach § 4 Abs. 3 BVFG besitzt der Spätaussiedler die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens 3 Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt nach § 7 des [Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG](#) - mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.

(4) Polnische Staatsangehörige mit deutschem Staatsangehörigkeitsausweis sind auch Deutsche nach Art. 116 GG.

(5) Deutsche Volkszugehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die noch nicht auf Dauer in das Bundesgebiet übersiedelt sind, sind Ausländer und benötigen einen Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

(6) Bei Personen, die als Spätaussiedler, als seit 3 Jahren mit einem Spätaussiedler verheirateten Ehegatten oder als Abkömmlinge von Spätaussiedlern einen Registrierschein einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes besitzen, ist bis zur Entscheidung über die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG zu vermuten, dass sie durch Aufnahme Deutsche im Sinne des Grundgesetzes geworden sind.

(7) Ein nichtdeutscher Ehegatte eines Spätaussiedlers, der im Besitz eines Registrierscheins einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes ist, dessen Ehe mit einem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch nicht 3 Jahre bestanden hat, unterliegt den ausländerrechtlichen Aufenthaltsbestimmungen.

(8) Weitere Familienangehörige des Spätaussiedlers im Sinne von § 8 Abs. 2 BVFG (Schwiegerkinder und minderjährige Stiefkinder eines Spätaussiedlers und minderjährige Stiefkinder eines Abkömmlings eines Spätaussiedlers) können gleichfalls einen Registrierschein besitzen. In der Regel besitzen sie auch ein ausländerrechtliches Daueraufenthaltsrecht.

(9) Die Frage, ob und aus welchem Rechtsgrund ein Registrierschein erteilt wurde, kann außer durch Vorlage des Registrierscheins durch Anfrage beim [Bundesverwaltungsamt](#) in 50728 Köln geklärt werden.

(10) Wenn die Erteilung einer Bescheinigung über die Eigenschaft als Spätaussiedler nach § 15 Abs. 1 BVFG oder einer Bescheinigung über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling nach § 15 Abs. 2 BVFG nach der Erteilung eines Registrierscheins abgelehnt wurde, so kann den Betroffenen und ihren Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 BVFG, die gleichfalls einen Registrierschein besitzen, auf der Grundlage dieses Registrierscheins eine Zustimmung nach § 33 BeschV nur erteilt werden, wenn

- die Entscheidung, mit der die Bescheinigung nach § 15 BVFG abgelehnt wurde, noch nicht bestandskräftig ist,
- der Betroffene nicht abgeschoben wird und
- die Lage am Arbeitsmarkt dem nicht entgegensteht.

Siehe DA zu § 33 BeschV

Zu Absatz 2

(1) Erwerbstätigkeit ist ein Oberbegriff. Er umfasst sowohl die selbständige Erwerbstätigkeit als auch die Beschäftigung im Sinne des [§ 7 SGB IV](#). Die Definition in § 7 Abs. 1 SGB IV lautet: „*Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.*“

1.2.212 Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung

(2) Der Arbeitnehmerbegriff ist gesetzlich nicht definiert. Kriterien für die Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer sind insbesondere:

- Persönliche Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber
- Umfang der Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung,
- Eingliederung in den Betrieb,
- Notwendigkeit, mit anderen Personen zusammenzuarbeiten bzw. sich ihnen unterzuordnen,
- Form der Vergütung (Einzelhonorare oder Monatsentgelt).

Auf die sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Beurteilung kommt es nicht an.

(3) Die Teilnehmer an Beschäftigungsprogrammen bedürfen der Zustimmung. Hierzu zählen u. a. ABM.

(4) Als Beschäftigung gilt grundsätzlich auch die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen von betrieblichen Berufsausbildungs-, Praktikanten- und Volontärverhältnissen.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung i. S. des [§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) („sog. 1-Euro-Jobs“) stellen keine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes dar.

1.2.213 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwands- entschädigung („sog. 1-Euro-Jobs“)

Bei anderen Fördermaßnahmen, z. B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante oder bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), liegt hingegen eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor.

Bei schulischen Ausbildungen in Berufen nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) und Ausbildungen nach dem [SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe](#) - handelt es sich um keine Beschäftigung. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich. Ausgenommen sind schulische Ausbildungen die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind (siehe 1.17.112).

**1.2.214
Schulische
Ausbildung**

**1.2.215
(aufgehoben)**

Dozenten an Volkshochschulen üben in der Regel keine Beschäftigung aus. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

**1.2.216
Dozenten an
Volkshochschulen**

Die klinisch-praktische Ausbildung von Medizinstudenten im letzten Studienjahr ist integrativer Bestandteil der Ausbildung. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

**1.2.217
Medizinstudenten**

Die praktische Ausbildung von Pharmaziestudenten ist integrativer Bestandteil der Ausbildung. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

**1.2.218
Pharmaziestudenten**

Für die Ausbildung in den Berufen der Krankenpflege oder der Altenpflege ist eine Zustimmung nach § 39 erforderlich.

**1.2.219
Kranken-/
Altenpflegeschüler**

Für die Ausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger ist eine Zustimmung erforderlich.

**1.2.220
Hebammenschülerin-
nen / Entbindungs-
pfleger**

Bei der Ausbildung an Berufsakademien erfolgt die Zulassung zum Studium an der Berufsakademie. Sie ist verbunden mit der Zulassung des Erwerbs praktischer Kenntnisse im Ausbildungsbetrieb. Die wissenschaftliche Ausbildung und der Lehrbetrieb stehen dabei aber im Vordergrund. Der Beschäftigungsaspekt tritt während der praktischen Ausbildung im Betrieb, die nach Lehrplan ausgeführt wird, zurück, so dass insgesamt die Durchführung des Studiums zustimmungsfrei ist.

**1.2.221
Studierende an
Berufsakademien**

Siehe DA zu § 17 AufenthG
DA zu § 2 BeschV

**1.2.222
Praktikanten**

Keiner Zustimmung bedürfen Mitarbeiter ausländischer Regierungen, die sich unter Fortzahlung ihrer Bezüge durch den ausländischen Dienstherrn vorübergehend mit der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung, von Verbänden oder öffentlich rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft vertraut machen.

**1.2.223
Ausländische
Regierungsvertreter**

Ausländische Referendare bedürfen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der außerhalb des Beamtenverhältnisses durchgeführt wird, keiner Zustimmung.

**1.2.224
Referendare**

Siehe DA zu § 9 BeschV

**1.2.225
Teilnehmer am freiw.
sozialen/
ökologischen Jahr**

**1.2.226
aufgehoben**

(1) Will ein Ausländer die Heilkunde in einem Krankenhaus, einer Arztpraxis oder einer anderen ärztlichen Einrichtung nach eigenem freien Belieben ohne rechtliche oder tatsächliche Eingliederung und ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung zur Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen eines Tätigkeitsbereiches ausüben, ist er als Gastarzt tätig.

**1.2.227
Ärzte**

(2) Gastärzte benötigen eine Zustimmung nach § 39, wenn sie für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 [Bundesärzteordnung](#) (BÄO), § 4 [Bundes-Tierärzteordnung](#) (BTÄO) bzw. § 13 [Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde](#) (ZHG) benötigen.

(3) Ausländische Ärzte, die mangels Ausübung der Heilkunde keiner Erlaubnis nach § 10 BÄO bedürfen, insbesondere Hospitanten, die sich im Rahmen von Kongress- oder Fortbildungsreisen nur kurzfristig (tage- oder wochenweise) in einem Krankenhaus aufhalten, üben keine Beschäftigung aus und sind nicht zustimmungspflichtig.

Siehe DA zu § 7 BeschV und § 23 BeschV
DA zu § 12 BeschVerfV

**1.2.228
Arbeitnehmereigen-
schaft von Künstlern**

Bei der Tätigkeit von Prostituierten handelt es sich regelmäßig um eine selbständige Erwerbstätigkeit.

**1.2.229
Arbeitnehmereigen-
schaft von Prostitu-
ierten**

Das Entgelt muss dem doppelten Regelsatz zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (§ 20 Abs. 1 und 2 SGB II) entsprechen.

Die erforderliche Prüfung der Zugangsvoraussetzungen beschränkt sich auf die Prüfung der oben genannten Bedingungen. Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.

Zur Prüfung der Frage, ob eine zustimmungspflichtige unselbständige Tätigkeit vorliegt, sind vorzulegen:

- ein Arbeitsvertrag, aus dem Lage und Verteilung der Arbeitszeit hervorgeht und
- eine Anmeldung zur Sozialversicherung

Wird ein freier Mitarbeiter für denselben Auftraggeber in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen tätig, von denen der eine als selbständig und der andere als abhängig zu beurteilen ist, ist die gesamte Tätigkeit entweder einheitlich als selbständige Tätigkeit oder einheitlich als abhängige Beschäftigung zu behandeln. Die Einordnung dieser Mischttätigkeit richtet sich nicht nach der überwiegenden Tätigkeit, sondern ergibt sich aus den tatsächlich ausgeübten Einzeltätigkeiten.

**1.2.230
Mischttätigkeit
(abhängig/selbst.) für
denselben Auftraggeber**

Übernimmt ein nicht selbständiger Mitarbeiter für seinen Arbeitgeber zusätzliche Aufgaben, die nicht zu den Nebenpflichten aus seiner Haupttätigkeit gehören, ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu prüfen, ob die Nebentätigkeit selbständig oder abhängig ausgeübt wird.

**1.2.231
Nebentätigkeit**

Ausländische Straßenmusikanten üben keine zustimmungspflichtige Beschäftigung aus.

**1.2.232
Straßenmusikanten**

Siehe DA zu § 7 BeschV (besondere Personengruppen)
DA zu § 12 BeschVerfV (Zuständigkeit)

**1.2.233
Fotomodelle und
Werbetypen Manne-
quins und Dressmen**

Betreuungs- und Pfl egetätigkeiten (Babysitter, Kinderbetreuer, sonstige Pfl egekräfte) sind dann nicht zustimmungspflichtig, wenn für die Erbringung der - in der Regel kurzfristigen - Dienstleistung Beweggründe karitativer, familiärer, freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Art im Vordergrund stehen. Es handelt sich in diesen Fällen um so genannte Gefälligkeitsverhältnisse oder Nachbarschaftshilfe.

**1.2.234
Babysitter,
Kinderbetreuer,
Pfl egekräfte**

Die Gewährung eines "Taschengeldes" steht in diesen Fällen der Annahme der zustimmungsfreien Beschäftigung nicht entgegen.

Siehe DA zu § 4 BeschVerfV (sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen)

**1.2.235
Jugendliche in
Heimerziehung,
Behinderte,
Strafgefangene**

Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Tätigkeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern verrichten, benötigen keine Zustimmung nach § 39.

**1.2.236
Asylbewerber in Auf-
nahmeeinrichtungen**

Teilnehmer an Hospitationsprogrammen des Internationalen Theaterinstituts, die in Kooperationen mit dem Goetheinstitut durchgeführt werden, sind keine Arbeitnehmer und benötigen somit keine Zustimmung nach § 39.

**1.2.237
Hospitations-
programme des Inter-
nationalen Theaterin-
stituts**

(1) Ein Arbeitsvertrag ist schwebend unwirksam, wenn und solange noch mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels/Arbeitsgenehmigung-EU, der/die zur Arbeitsaufnahme berechtigt, gerechnet werden kann, und nichtig, wenn diese/r endgültig versagt wurde (Urteil des Bundesarbeitsgerichts v. 30.5.1969 - 5 AZR 256/68).

**1.2.238
Verhältnis Arbeitsver-
trag – Aufenthaltstitel/
Arbeitsgenehmigung-
EU**

Kapitel 2. Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 4

Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl. II 1964 S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum (§ 6),
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a).

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen. Dies gilt nicht, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet ist, ohne dass er hierzu durch einen Aufenthaltstitel berechtigt sein muss. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt, muss prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 oder Satz 3 vorliegen.

(4) Eines Aufenthaltstitels bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(5) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.

DA

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels sind die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen.

1.4.110 Grundsätzliches

Die Dienststellen der BA wirken bei den Entscheidungen hinsichtlich des Zuganges zum Arbeitsmarkt mit (one-stop-government) und setzen damit keinen eigenständigen Verwaltungsakt.

Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 71 AufenthG.

Siehe DA 1.40.223 zu § 40 AufenthG (Versagungsgründe)

Zu Absatz 2

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht kraft Gesetzes und ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit im Fall:

1.4.210 Zustimmung für im Inland lebende Ausländer ohne Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

- einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
- sowie in den nachfolgenden Fällen eines Aufenthalts aus anderen Zwecken als der Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
 - bei Ausländern, die sich aus politischen oder humanitären Gründen in Deutschland aufhalten (§ 22 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2),
 - beim Familiennachzug (§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 5),
 - bei eigenständigem Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 Satz 2),
 - beim Recht auf Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 Satz 2) sowie
 - bei ehemaligen Deutschen (§ 38 Abs. 4).

Asylbewerber haben wie bisher nach einer Wartezeit von einem Jahr einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (**Duldung**, vgl. § 60a AufenthG). Die Möglichkeit zur Beschäftigungsaufnahme wird durch die BeschVerfV (vgl. §§ 1 Nr. 3, 10 BeschVerfV) geregelt.

Siehe DA zu § 10 BeschVerfV.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3, i. V. mit § 39 Abs. 2 kann Ausländern, die sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, eine Zustimmung auch für eine Beschäftigung erteilt werden, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

Siehe DA zu BeschV und BeschVerfV.

Zu Absatz 3 Satz 1

Bei Neueinstellung von ausländischen Arbeitnehmern muss der Aufenthaltstitel so rechtzeitig beantragt werden, dass er bei Beschäftigungsbeginn vorliegt.

Bei Fortsetzung der Beschäftigung muss der Antrag so rechtzeitig gestellt werden, dass der neue Titel bei Ablauf der bisherigen Beschäftigung vorliegt.

Es ist dem ausländischen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zuzumuten, den Ablauf der Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu überwachen. Erinnerungshilfen, d.h. Hinweise vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind im Hinblick auf die außerordentliche Belastung bei den Ausländerbehörden nicht zu geben.

1.4.310 Rechtzeitige Antragstellung

Zu Absatz 3 Satz 2

Mit Satz 2 wurde geregelt, dass Ausländer, denen auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet ist, keinen Aufenthaltstitel besitzen müssen, der die Erwerbstätigkeit erlaubt. Das gilt auch für die von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreiten Familienangehörigen dieser Personen, wenn für sie keine davon abweichende Regelung in der zwischenstaatlichen Vereinbarung getroffen wurde.

1.4.311 Erwerbstätigkeit ohne Besitz eines Aufenthaltstitels

Das Abkommen über den Sitz des Europäischen Patentamtes sieht vor, dass neben den Bediensteten des Amtes auch die Familienangehörigen keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, wenn sie den in Art. 8 des Abkommens genannten Ausweis besitzen. Eine Regelung, nach der die Befreiung der Familienangehörigen vom Besitz der Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist dem Abkommen nicht zu entnehmen. Folglich ist den Familienangehörigen die Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel gestattet. Eine Zustimmungsanfrage ist nicht erforderlich.

1.4.312 Familienangehörige von Bediensteten des Europäischen Patent- amtes

In anderen internationalen Abkommen, in denen vergleichbare Regelungen enthalten sind, ist entsprechend zu verfahren. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall nachzuweisen.

1.4.313 Familienangehörige von Bediensteten an- derer internationaler Einrichtungen

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einer Zweckbestimmung nach nur vorübergehendem Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat.

(3) Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, soll bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflichten nach Satz 1 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur nach diesem Gesetz, kann die Verlängerung abgelehnt werden, es sei denn, der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Bei der Entscheidung sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindung des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung für seine rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf die Verlängerung einer nach § 25 Abs. 1, 2, 3 oder Abs. 4a erteilten Aufenthaltserlaubnis.

DA

Zu Absatz 2

Die Regelung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch eine Nebenbestimmung auszuschließen. Auf diese Weise kann sie von Anfang an Klarheit über die Perspektive der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet schaffen.

Betroffen sind insbesondere Arbeitsaufenthalte nach Abschnitt 2 der BeschV (Saisonarbeiter, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen).

**1.8.210
Ausschluss der
Verlängerung**

Abschnitt 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16

Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist, eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Geltungsdauer bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

(1a) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Abs. 1 soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und bei einem Aufenthalt nach Absatz 1a.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union durchzuführen oder die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und

- a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
- b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 Nr. 2 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. § 9 ist nicht anzuwenden.

(7) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

DA

Zu Absatz 1

(1) Die Auslegung des Begriffs "Studium" in § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG muss den aktuellen Entwicklungen von differenzierten Studien- und Bildungsangeboten Rechnung tragen. Der Begriff muss neben dem grundsätzlichen Studium auch das postgraduale Studium (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium) umfassen, aber auch kürzere Programme bzw. Sommer- und Graduierungskurse auf Hochschulniveau.

1.16.110 Definitionen

Vergleichbare Ausbildungseinrichtungen sind z. B.:

- Einrichtungen, die auf dem Weg zur staatlichen Anerkennung sind, und
- Einrichtungen, die einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten
- Berufs- und Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
- „duale“ Studien-/Ausbildungsgänge an Fachhochschulen
- Fachakademien für Fremdsprachenberufe, wenn der Absolvent einen akademischen Grad erwirbt (Bachelor). Der akademische Grad kann auch im Rahmen einer Externenprüfung erworben werden.

Fernuniversitäten sind keine vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Ausländerbehörden sollen ihre Entscheidung von der Bewertung der für Hochschulfragen zuständigen obersten Landesbehörde abhängig machen.

Der Aufenthaltswitz ist in der Weise zu bestimmen, dass er sämtliche Ausbildungsphasen einschließt.

Dazu gehören:

- Sprachkurse, insbesondere zur Studienvorbereitung,
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen,
- für das Studium erforderliche oder von der Hochschule empfohlene vorbereitende Praktika sowie
- ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland, oder
- nach einem Studium im Ausland ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion sowie
- anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles dienen.

Die für die Zulassung zum Studium erforderliche Teilnahme an deutschen Sprachkursen, Studienkollegs und anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen und studienbezogenen vorbereitenden Praktika darf in der Regel nicht länger als insgesamt zwei Jahre dauern.

(3) Mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes sind Studierende an Studienkollegs und Sprachschüler mit dem Aufenthaltswitz "Studium" den Studierenden gleichgestellt. Daraus ergibt sich, dass Wochenend- und Feiertagsarbeit für Studierende an Studienkollegs und Sprachschüler erlaubt ist, sofern diese Erwerbstätigkeit nicht zu Lasten des Aufenthaltswitzes "Ausbildung" geht.

Zu Absatz 3

Die Dauer der zustimmungsfreien Beschäftigung ausländischer Studenten ist generell auf längstens 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr beschränkt.

Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der ausländische Student zur Aufnahme des Studiums eingereist ist bzw. das Studium beendet.

Bei Studenten aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ist die Studenteneigenschaft und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der 90/180-Tageregelung durch geeignete Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) nachzuweisen.

Da das Studium von den ausländischen Studenten an arbeitsfreien Tagen unabhängig von dem Grund, aus dem nicht gearbeitet wird, fortgesetzt werden kann, werden nur die Tage auf das eingeräumte Beschäftigungsrecht angerechnet, an denen die ausländischen Studenten der Beschäftigung auch tatsächlich nachgehen. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 90 Tage bzw. 180 halbe Tage zustimmungsfreier Beschäftigung angerechnet.

Arbeiten bis zu vier Stunden pro Tag gelten als halbe Tage bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Die Höchstdauer ist fünf Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden.

Nachtschichten von maximal 8 Stunden gelten als ein Beschäftigungstag.

Studenten, die von dieser kraft Gesetzes eröffneten Möglichkeit der Beschäftigung Gebrauch machen, gehören nicht dem regulären Arbeitsmarkt an. Es besteht kein Anspruch auf die **Zustimmung** für die Fortsetzung der Beschäftigung (§ 6 BeschVerfV).

Zur Anwendung des Art. 6 Assoziationsabkommen EG/Türkei auf türkische Studenten.

siehe DA 3. 6.116
DA 3.15.115

Für darüber hinaus gehende Beschäftigungen (Teilzeitkraft) ist eine Zustimmungsanfrage an das zuständige AE-Team der ZAV erforderlich, über die nach § 39 Abs. 2 - 4 unter Beteiligung des Arbeitgeberservice (AG-S) der örtlichen Arbeitsagentur zu entscheiden ist.

Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedsländern Bulgarien und Rumänien gilt die Regelung des Abs. 3 analog. Für darüber hinausgehende Beschäftigungen kann eine Arbeitserlaubnis-EU nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 erteilt werden.

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (z.B. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse -Asten- und der World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten sollten die Hochschulen beteiligt werden.

Die Erlaubnis zu diesen Tätigkeiten ist kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis mit erfasst. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Die Tätigkeiten dürfen jedoch den Aufenthaltswitz "Studium" nicht gefährden. Für darüber hinaus gehende Beschäftigungen kann eine Zustimmung bzw. Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

Siehe DA 2.2.110 BeschV

1.16.310 Beschäftigung von Studenten

1.16.311 Sonstige Nebentätigkeiten

1.16.312 Studentische Nebentätigkeiten

Bei der Entscheidung darüber, ob ausländische Gasthörer oder Gaststudierende als Studenten i. S. von § 16 AufenthG angesehen werden können, ist, da eine bundesrechtliche Regelung fehlt, von den hochschulrechtlichen Regelungen der Länder auszugehen.

**1.16.313
Gasthörer/
Gaststudierende**

Nach diesen kann aber die Rechtsstellung von Studenten auch schon vor einer Immatrikulation für ein Fachstudium erworben werden. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach den von der Kultusministerkonferenz der Länder beschlossenen Rahmenordnungen für ausländische Studienbewerber (Beschlüsse vom 30.04.1976 und vom 01.06.1979) haben diejenigen ausländischen Studienbewerber, die sich an einem Studienkolleg auf die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule vorbereiten, während ihrer Zugehörigkeit zum Kolleg grundsätzlich die Rechtsstellung von Studenten an einer Hochschule, soweit sich aus der Kollegzugehörigkeit oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Entsprechende gesetzliche Regelungen (z. T. in Kann-Form) bestehen in Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland. Darüber hinaus erhalten nach den Hochschulgesetzen für Berlin und Nordrhein-Westfalen die Rechtsstellung von Studenten auch solche ausländischen Bewerber, die sich an einer Hochschuleinrichtung oder durch den Besuch eines Hochschulsprachkurses auf die Aufnahme ihres Studiums vorbereiten.

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit (ZAV, Team 321 Bonn) vermittelt worden ist.

**1.16.314
Ferienbeschäftigung
von Studenten
und Schülern
aus dem Ausland**

Siehe DA zu § 10 BeschV - Ferienbeschäftigung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass ein Studienabsolvent für den **Zweck der Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz** eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erhalten kann. Sobald der Absolvent einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis zum **Zweck der Beschäftigung** nach § 18 AufenthG i. V. mit § 27 Satz 1 Nr.3 BeschV.

**1.16.410
Arbeitsplatzsuche
nach Abschluss des
Studiums**

Maßgebend für die Berechnung der Jahresfrist ist die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Im Zeitraum der Arbeitsuche dürfen die Absolventen wie in der Zeit des Studiums bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr ohne Zustimmung der BA arbeiten (§ 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Für Tätigkeiten, die nicht dem Studienabschluss angemessen sind (z.B. Helfertätigkeiten) kann im Zeitraum der Arbeitsplatzsuche die Zustimmung gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 16 Abs. 4 i. V. mit § 39 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Insbesondere sind eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchzuführen.

Siehe DA zu § 27 Satz 1 Nr. 3 BeschV.

Zu Absatz 6

Wird einem Studenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 erteilt, gilt für ihn auch die Regelung des § 16 Abs. 3 (90/180-Regelung bzw. studentische Nebentätigkeit).

**1.16.610
Anwendbarkeit Rege-
lungen zur Nebentä-
tigkeit**

§ 17 Sonstige Ausbildungszwecke

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

DA

Zustimmungspflichtig sind vorübergehende Beschäftigungsaufenthalte zur Aus- und Weiterbildung.

1.17.110 Aus- und Weiterbildung

Ein Wechsel in ein anderes Aus- oder Weiterbildungsverhältnis ist nur mit erneuter Zustimmungsanfrage möglich.

Zur Befristung der Zustimmung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung siehe DA zu § 45 Abs. 2 BeschV (DA 2.45.210 zu § 45 BeschV).

Die nachfolgend genannten Voraussetzungen gelten analog auch für die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis-EU für eine Aus- und Weiterbildung.

1.17.111 Aus- und Weiterbildung von Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten

1. Ausbildung

Der Begriff der Ausbildung umfasst insbesondere:

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung ,
- Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind, sind zustimmungspflichtig, da sie durch die Bezahlung einer Ausbildungsvergütung den Charakter eines Beschäftigungsverhältnisses haben. Hierbei sind insbesondere die Ausbildungsgänge im Bereich der Kranken-, Entbindungs- und Altenpflege (gilt ab in Kraft treten des Altenpflegegesetzes ab 01.08.2003) gemeint.

1.17.112 Berufliche Ausbildung Zustimmungspflicht

Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz sind die Agenturen für Arbeit (AG-S) zuständig.

1.17.113 Prüfung durch die Agentur

(1) Die Arbeitsmarktprüfung nach § 39 AufenthG wird durch die für den Ausbildungsbetrieb örtlich zuständige Agentur für Arbeit durchgeführt. Eine positive Arbeitsmarktstellungnahme darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Ausbildungsmöglichkeiten bevorzogter und ausbildungswilliger Bewerber nicht beeinträchtigt werden. Es muss nach intensiver und sorgfältiger Prüfung sichergestellt sein, dass keine bevorzogenen/ausbildungswilligen Bewerber vermittelt werden können.

1.17.114 Berufsausbildung

In Berufen mit konstantem Bewerberüberhang in den letzten drei Jahren kann die Erteilung der Zustimmung bereits aus diesem Grund versagt werden.

In die Ausbildungsmarktprüfung sind Bewerber mit entsprechendem Erstberufswunsch und Bewerber, die den zu prüfenden Beruf als gleichrangige Alternative wünschen, einzubeziehen.

(2) Das Vorliegen/die Erteilung eines Vermittlungsauftrages ist nicht in jedem Fall erforderlich, z. B. wenn davon auszugehen ist, dass der Ausbildungsanbieter den freien Ausbildungsplatz nicht mit einem bevorrechtigten Bewerber besetzen und auch bei Erteilung eines Vermittlungsauftrages nicht mit der Besetzung der Ausbildungsstelle rechnen konnte. Dies können Berufe sein, die erfahrungsgemäß/tendenziell wenig nachgefragt werden bzw. in denen im Allgemeinen ein Überangebot an offenen Ausbildungsstellen besteht (z. B. Berufe im Nahrungsmittelhandwerk oder der Metallverarbeitung) oder wenn es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.

Zusätzlich ist ein Ausbildungsplatz dann, wenn damit die durchschnittliche Anzahl der Ausbildungsverhältnisse der letzten drei Kalenderjahre vor Abschluss des neuen Ausbildungsverhältnisses um mindestens einen überschritten wird.

Beispiel:

2010	2 Ausbildungsverhältnisse	} Durchschnittliche. Zahl der Ausbildungsverhältnisse = 2,3
2009	2 Ausbildungsverhältnisse	
2008-	3 Ausbildungsverhältnisse	
2007	2 Ausbildungsverhältnisse	

Das heißt: ein dritter Ausbildungsplatz 2010 wäre zusätzlich.

Die Zahl der in den Vorjahren abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse ist entweder mit Hilfe entsprechender Auftrags-/Betriebsdaten in VerBIS, aus dem Berufsbildungsbericht oder durch Rücksprache mit den zuständigen Stellen zu klären.

Lehnen letztere diesbezügliche Auskünfte ab, sind keine aussagefähigen Daten aus VerBIS zu entnehmen und ist auch der Ausbildungsanbieter nicht in der Lage, die Zusätzlichkeit glaubhaft zu machen, ist die Zusätzlichkeit zu verneinen.

Neben dem Kriterium der Zusätzlichkeit muss der Betrieb objektiv gerechtfertigte Gründe angeben, warum es im betrieblichen Interesse liegt, den jeweiligen ausländischen Ausbildungsbewerber einzustellen. Humanitäre Gründe wären hierfür nicht ausreichend, da diese Begründung auch für die Einstellung bevorrechtigter Arbeitnehmer sprechen würde. Auch die Absichtserklärung, im jeweiligen Heimatland des in Frage kommenden Ausländers eine Firmenniederlassung gründen zu wollen, genügt nicht; dies müsste im Einzelfall nachgewiesen werden.

Letztlich ist anhand der Begründung der Firma eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob die Zustimmung gerechtfertigt ist (vgl. auch Urteil des BSG vom 10.10.78 - 7/12 RAr 39/77).

(3) Auf Grund der Besonderheiten von Ausbildungsverhältnissen in Abgrenzung zu Arbeitsverhältnissen (üblicher Ausbildungsbeginn 1.8./1.9. des Jahres, im Allgemeinen bereits 1 bis 1 ½ Jahre vorher einsetzende Auswahl-/ Einstellungsverfahren, vorgeschriebene begrenzte Ausbildungsdauer) und dem damit im Zusammenhang stehenden Vermittlungsverfahren kann die Stellungnahme im fortgeschrittenen Beratungsjahr, das heißt kurz vor dem üblichen Ausbildungsbeginn - s. o. -, erstellt werden.

Der ausschließliche punktuelle (zeitlich auf einen bestimmten Punkt bzw. Zeitraum fixierte) Abgleich gemeldeter (bevorrechtigter) Bewerber mit der in Frage kommenden Stelle ergibt häufig nur ein unzureichendes, unter Umständen sogar verfälschtes Bild der grundsätzlichen Ausbildungsmarktsituation für einen bestimmten Beruf, insbesondere bei Prüfung zu einem Zeitpunkt, der ggf. einige Wochen oder Monate vor dem üblichen Ausbildungsbeginn liegt. Deshalb sollten bei der Beurteilung von Lage und Entwicklung des Ausbildungsmarktes keine stichtagsmäßig quantitativen Aspekte, sondern auch zurückliegende und absehbare berufsfachliche Tendenzen und Entwicklungen berücksichtigt werden.

Absehbare Prognosen für das laufende Beratungsjahr (unter Berücksichtigung des aktuellen Verhältnisses unbesetzte Stellen/nicht vermittelte Bewerber) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Als Entscheidungshilfe hierfür könnten u. a. die Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/c.html> (Verhältnis unbesetzte Stellen zu nicht vermittelten Bewerbern zum Ende des zurückliegenden Berichtsjahres - Stichtag 30.09) herangezogen werden.

Hieraus kann sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien auch bei punktuellem (geringfügigem) Bewerberüberhang eine Zustimmung ergeben. Letztlich sind immer die Verhältnisse des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen.

Im Beratungsgespräch ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Selbstsuche nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 AufenthG zu verfahren ist. Die Vermittlung/der Nachweis von schulischen Ausbildungsgängen - ausgenommen zustimmungspflichtige Berufe wie Kranken- und Entbindungspflege - ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

(4) Die Zustimmung für eine Ausbildung ist für die Dauer der Ausbildung zu geben.
Siehe DA zu § 45 Abs. 2 BeschV.

Bei schulischen Ausbildungen z. B. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz handelt es sich nicht um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung. Ausgenommen sind schulische Ausbildungen die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind (siehe 1.17.112).

**1.17.115
Berufliche
Ausbildung
Zustimmungsfreiheit**

2. Betriebliche Weiterbildung

Ein Aufenthalt zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung setzt voraus, dass der Ausländer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Als abgeschlossene Berufsausbildung sind zu verstehen:

- Die mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung;
- Die gehobene schulische Berufsausbildung (z. B. nach dem Abitur);
- Die Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Als vergleichbare Qualifikation kann in Einzelfällen eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf, auf dem aufbauend in Deutschland weitergebildet werden soll, anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Vorliegen eines beruflichen Lebenslaufes mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen zu fordern.

Die betriebliche Aus-/Weiterbildung ist zustimmungsfrei für die Fälle, die in [§ 2 BeschV](#) geregelt sind.

**1.17.117
Zustimmungsfreiheit**

Siehe DA zu § 2 BeschV.

Alle übrigen Weiterbildungen sind zustimmungspflichtig.

**1.17.118
Zustimmungspflicht**

Weiterbildungen / Qualifizierungen in diesem Sinne können unter anderem sein:

1. Traineeprogramme international tätiger Unternehmen
2. Einarbeitungen zur Vorbereitung einer Einstellung im ausländischen Unternehmen (z.B. Mutter-/ Tochterunternehmen, Joint-Venture-Unternehmen,)
3. Einweisungen zur Optimierung von Geschäftsbeziehungen

Nachweise über ein bereits bestehendes Unternehmen müssen erbracht werden (z. B. Gewerbeanmeldungen, Handelsregistrauszüge, Geschäftstätigkeiten) Absichtserklärungen über zu gründende Unternehmen reichen nicht aus.

Die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit einer betrieblichen Weiterbildung setzt in der Regel das Vorliegen nachfolgender Kriterien voraus:

- Es muss ein Weiterbildungsplan vorgelegt werden (§ 45 Abs. 2 BeschV), der zeitlich und sachlich gegliedert ist und für jeden Weiterbildungsabschnitt erkennen lässt, wer für die Betreuung des Weiterzubildenden verantwortlich ist. Zudem muss erkennbar sein, dass das angestrebte Weiterbildungsziel erreicht wird. Dazu gehört in der Regel auch die Vermittlung theoretischer Inhalte in angemessenem Umfang.
- Es muss unter sprachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein, dass eine angemessene Unterweisung erfolgt. Dazu gehört auch ein entsprechendes Verhältnis zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildern.
- Hinsichtlich der Entlohnung ist zu beachten, dass der Weiterzubildende nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt wird als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz).

- **Gewerblicher Bereich**

Von Vergleichbarkeit ist auszugehen, wenn der Eingangslohn der entsprechenden Berufsgruppe gezahlt wird. Damit ist auch ein Ausgleich für die Vermittlung theoretischer Ausbildungsanteile geschaffen.

- **Kaufmännischer Bereich, insbesondere gestalterischer Bereich**

Grundsätzlich ist hier das Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe zu zahlen. Davon kann im **begründeten** Einzelfall abgewichen werden, wenn der Qualifizierungsanteil erheblich höher ist als die praktische Tätigkeit/ Arbeitsleistung. Als absolute Untergrenze gilt die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Recht der Grundversicherung für Arbeitssuchende (§ 20 SGB II). Auch wenn es in einigen Wirtschaftszweigen, insbesondere den kreativen Branchen üblich ist, für Praktikanten keine Entgelte bzw. lediglich Aufwandsentschädigungen zu zahlen, muss vermieden werden, dass sich durch die Beschäftigung ausländischer Weiterbildungspraktikanten negative Auswirkungen auf den inländischen Arbeitsmarkt ergeben.

Auf diese Entlohnung kann daher lediglich verzichtet werden, wenn es sich um eine Hospitation handelt. Die Hospitation ist kein Beschäftigungsverhältnis und ist gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Aufschluss kann der Praktikums-/ Hospitationsvertrag geben.

- Um eine qualifizierte berufliche Weiterbildung gewährleisten zu können, müssen neben dem Firmeninhaber mindestens 4 Mitarbeiter als Stammpersonal beschäftigt sein.

Bei Vorbeschäftigungszeiten im Inland kommt eine Einreise zur Schulung im bisher ausgeübten Beruf nicht in Betracht. Das gilt insbesondere für ehemalige Werkvertragsarbeitnehmer. Auf Grund des Ausbildungsstandes für Baufacharbeiter in den Mittel- und osteuropäischen -Staaten (einschließlich EU-Mitgliedstaaten) und der Erfahrung mit den bisher durchgeführten Maßnahmen ist für die Beschäftigung im Heimatland eine Weiterbildung in Deutschland grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Bei der Zulassung im Rahmen dieser Vorschrift wird **grundsätzlich** ein Arbeitsverhältnis zwischen dem deutschen Arbeitgeber und dem ausländischen Arbeitnehmer begründet.

Weiterbildungen können ausnahmsweise als Entsendungen (d. h. Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland) durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Qualifizierung und nicht die Erbringung wertschöpfender Arbeit im Vordergrund steht und ein Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausgeschlossen ist.

**1.17.119
Zustimmungsvoraussetzungen**

**1.17.119a
Wiedereinreise**

**1.17.119b
Arbeits-
/Beschäftigungsverhältnis**

Hierfür können z.B. folgende Indizien herangezogen werden:

- Die Weiterbildung ist so ausgestaltet, dass keine dauerhafte Eingliederung im inländischen Betrieb erfolgt. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Weiterbildung im Bundesgebiet einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.
- Das inländische Unternehmen entrichtet an das ausländische Unternehmen keine Vergütung für die Tätigkeit des Weiterzubildenden.
- Das Ziel der Weiterbildung kann mit inländischen Arbeitnehmern nicht gewährleistet werden (z.B. Übernahme von Führungsaufgaben im Ausland)

Die allgemeinen Zustimmungsvoraussetzungen nach DA 1.17.119 (Weiterbildungsplan, Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen) müssen erfüllt sein.

Bei der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ist DA 1.39.220 zu § 39 AufenthG zu beachten.

Ein Facharzt ist ein Arzt, der eine mehrjährige Weiterbildung absolviert und mit einer Facharztprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Facharztausbildung erfolgt in Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, die einen Aufenthaltstitel für die Ausübung einer Beschäftigung voraussetzt. Eine Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen kann zu einer Facharztweiterbildung oder für eine kurzfristige ärztliche Weiterbildung gem. § 17 AufenthG grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen gegeben ist.

1.17.119c Zulassung von Ärzten zur Weiterbildung

Auf Grund der bestehenden bilateralen Facharztausbildungsprogramme, die das Bundesministerium für Gesundheit mit verschiedenen Staaten geschlossen hat, ist auf die Vorrangprüfung zu verzichten, wenn die Facharztausbildung im Rahmen der bestehenden Programme erfolgt.

Ausländische Ärzte können zu Beschäftigungen zur ärztlichen Weiterbildung gemäß § 17 AufenthG zugelassen werden, zu

- a) Weiterbildungen zum Facharzt, wenn die Weiterbildung den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern entspricht, oder
- b) sonstigen ärztlichen Weiterbildungen, die zeitlich und inhaltlich mit einem Regierungsstipendiatenprogramm gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BeschV vergleichbar sind (s. DA 2.2.214f) oder für die gemäß § 45 Abs. 2 BeschV ein für die Erreichung des Weiterbildungsziels geeigneter Weiterbildungsplan vorgelegt wird.

Über die Erteilung der Zustimmungen ist nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 AufenthG zu entscheiden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit den Ländern Saudi Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar, Oman, Kasachstan, der Russischen Föderation sowie Brunei stipendienfinanzierte Facharztausbildungsprogramme vereinbart. Bei den Weiterbildungen zum Facharzt, die auf diesen Programmen beruhen, ist auf die Vorrangprüfung zu verzichten.

Dies gilt auch bei den sonstigen ärztlichen Weiterbildungen, wenn

- der ausländische Arzt ein Stipendium seines Heimatlandes erhält und zusätzlich, ohne Auswirkungen auf den Stellenplan und damit ohne Beeinträchtigung der Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Bewerber des inländischen Arbeitsmarktes weitergebildet wird,
- der Arbeitgeber objektiv gerechtfertigte Gründe anführt, warum es im betrieblichen Interesse liegt, den jeweiligen ausländischen Bewerber zur Weiterbildung zu beschäftigen (vgl. BSG-Urteil vom 10.10.1978 - 7/12 RAr 39/77); diese liegen beispielsweise bei der Weiterbildung vor, wenn wegen Behandlung von Patienten aus den arabischen Staaten auch Ärzte aus diesen Ländern beschäftigt werden sollen.

Soweit die Ärzte für die Weiterbildung ein Stipendium erhalten, ist im Übrigen grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschäftigungsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Ärzte in der Facharztausbildung oder einer ärztlichen Weiterbildung entsprechen.

**1.17.120
aufgehoben**

Zur Befristung der Zustimmung siehe § 45 Abs. 2 BeschV. Vor einer Verlängerung der Zustimmung hat das zuständige AE-Team der ZAV zu prüfen, ob der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist. Ein Verfehlen des Weiterbildungszweckes kann nur dann zu einer Verlängerung der Zustimmung führen, wenn der Arbeitgeber bei der ersten Beantragung keine falschen Angaben gemacht hat und wenn der Weiterzubildende das Verfehlen des Weiterbildungszweckes nicht zu vertreten hat.

**1.17.120a
Befristung der Zustimmung bei Weiterbildung**

Das zuständige AE-Team der ZAV kann gegenüber der Ausländerbehörde erklären, dass eine Verlängerung der Zustimmung in Zukunft nicht in Betracht kommt, so dass die Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 2 AufenthG von vorneherein ausschließen kann.

siehe auch DA zu § 45 Abs. 2 BeschV

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Zustimmung/Erteilung Arbeitserlaubnis-EU für die betriebliche Weiterbildung obliegt den AE-Teams der ZAV.

**1.17.121
Zuständigkeit**

Sofern das AE-Team nicht die notwendigen Informationen über die vor Ort geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen hat, holt es die ergänzenden Informationen bei dem AG-S der örtlichen AA ein.

Wiederholte Zulassungen der gleichen Weiterzubildenden mit dem gleichen Fortbildungsziel sind nicht möglich.

Wegen der besonderen Situation in der **Landwirtschaft** kann die Ausbildungsvergütung im 3. Lehrjahr zugrunde gelegt werden. In der Landwirtschaft kann auch eine geringere Zahl von Stammpersonal akzeptiert werden.

**1.17.122
Praktika in der Landwirtschaft**

Für diesen Bereich obliegt der Schorlemer Stiftung des Deutschen Bauernverbandes (DBV) und dem Verein Logo e.V. eine ausschließliche Koordinierungsfunktion. Der DBV bzw. Logo e.V. leiten ihrerseits die Unterlagen an die ZAV in Bonn weiter.

Bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingehende Weiterbildungspläne sind dem AMZ-Team 322 der ZAV ggf. mit ergänzenden Informationen über den Betrieb zuzuleiten.

Die ZAV prüft den Weiterbildungscharakter und stimmt der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu (Dokumentation in IT-ZuwG).

Die Agenturen für Arbeit werden von der ZAV im Zulassungsverfahren zur Durchführung der Vorrangprüfung beteiligt, sofern es mit einzelnen RD-Bezirken nicht anderes vereinbart ist.

Die Dauer des Praktikums richtet sich nach dem Weiterbildungsplan (Plausibilität wird durch die **ZAV** geprüft). Die Dauer ist auf die für die Erreichung des Weiterbildungszweckes notwendige Zeit zu beschränken.

Abschnitt 4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18 Beschäftigung

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.

(2) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Abs. 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

(4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Abs. 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(5) Ein Aufenthaltstitel nach Abs. 2 und § 19 darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

DA

Siehe DA zu § 2 AufenthG

Zu Absatz 2

§ 18 Abs. 2 Satz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Beschäftigung im Bundesgebiet.

Bei einem Aufenthalt zu anderen Zwecken (z. B. Familiennachzug, humanitäre Gründe) ist § 18 AufenthG nicht anzuwenden. Grundlage für die Zulassung von Ausländern mit einem anderen Aufenthaltszweck zum deutschen Arbeitsmarkt sind §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 39 Abs. 3 AufenthG.

Nach der gesetzlichen Aufgabenteilung zwischen Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit obliegt

- der Bundesagentur für Arbeit die Prüfung der Beschäftigungsmöglichkeiten, der Beschäftigungsbedingungen und des Arbeitsmarktes,
- der Ausländerbehörde die Prüfung der allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

1.18.110
Definition
Beschäftigung

1.18.210
Aufenthalt zum Zweck
der Erwerbstätigkeit

1.18.211
Beteiligung der BA

Die Fälle, in denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht notwendig ist, sind in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 42 AufenthG erlassenen Ausländerbeschäftigungsverordnungen geregelt.

**1.18.212
Verordnungsermächtigung**

Die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Auflagen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit - siehe § 39 Abs. 4 AufenthG) sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

**1.18.213
Auflagen für
Aufenthaltstitel**

Zu Absatz 3

Die Zulässigkeit von Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist auf die Fälle des 2. Abschnitts der BeschV begrenzt.

**1.18.310
Zustimmung für
nicht qualifizierte
Beschäftigung**

Zu Absatz 4 Satz 1

Die Zustimmung zu einer Beschäftigung (gezielte Neueinreise) setzt voraus, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, für die eine mindestens **zweijährige** Berufsausbildung erforderlich ist. Die Zulassung ist auf die in der BeschV aufgeführten qualifizierten Beschäftigungen beschränkt.

**1.18.410
Zustimmung für quali-
fizierte Beschäftigung**

Siehe auch DA 2.25.110 BeschV

Maßgeblich ist die Stellenbeschreibung durch den Arbeitgeber. Die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers ist grundsätzlich nicht zu prüfen; die Entlohnung muss der einer ausgebildeten Fachkraft entsprechen. In Zweifelsfällen kann ein Arbeitsvertrag (Entwurf) angefordert werden.

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige können für alle qualifizierten Tätigkeiten, die eine mindestens **zweijährige** Berufsausbildung voraussetzen, zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des § 39 Abs. 2 – 4 vorliegen. Die Zulassung ist nicht auf die in der BeschV aufgeführten Berufsgruppen beschränkt. Die unmittelbare Anwendung des § 39 Abs. 6 ergibt sich aus § 284 Abs. 6 SGB III.

**1.18.411
Zulassung von bulga-
rischen und rumäni-
schen Staatsangehö-
rigen für qualifizierte
Beschäftigungen**

Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

Zu Absatz 4 Satz 2

Ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG bedarf der Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG.

**1.18.412
Ausnahmeregelung
(einzelfallbezogen)**

Bei der Prüfung sind ggf. die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und der Berufsverband zu beteiligen.

Zuständig für die Feststellung des öffentlichen Interesses sind die AE-Teams der ZAV.

Zur Vorrangprüfung und zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen sind die Agenturen für Arbeit (AG-S) einzuschalten.

In die Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen, sind auch weniger qualifizierte Stammarbeitnehmer des Unternehmens einzubeziehen, wenn diese innerbetrieblich weitergebildet werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weniger qualifizierte Bewerber ggf. mit finanziellen Hilfen der BA zur Einarbeitung vermittelt werden können.

Die Ausnahmegvorschrift ist streng einzelfallbezogen und restriktiv anzuwenden. Zulassungen im Rahmen des § 18 Abs. 4 AufenthG dürfen nicht zu einer Umgehung des Anwerbestopps führen. Dies trifft auch für Bereiche zu, in denen ein akuter Arbeitskräftemangel besteht.

**1.18.413
Öffentliches Interesse**

Das geforderte öffentliche Interesse muss zwingend über das privatwirtschaftliche, betriebliche Interesse des Arbeitgebers hinausgehen. Die Tatsache, dass ein Vermittlungsauftrag über einen längeren Zeitraum nicht erledigt werden konnte, reicht zur Begründung des öffentlichen Interesses nicht aus.

Ein öffentliches Interesse für die Zustimmung kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung eines Ausländers Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.

Zuständig für die Beurteilung des arbeitsmarktpolitischen Interesses ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Feststellung des regionalen oder wirtschaftlichen öffentlichen Interesses sollte bereits durch die Ausländerbehörde erfolgt sein.

In Fällen von überregionalen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt grundsätzlicher und / oder überregionaler Bedeutung ist die Bereichsleitung des zuständigen AE-Teams zu beteiligen.

Die Voraussetzungen gelten analog auch für die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis-EU.

**1.18.414
Arbeitserlaubnis-EU**

Zu Absatz 5

Ein Arbeitsplatzangebot ist konkret, wenn die Kriterien des § 39 Abs. 2 Satz 3 AufenthG erfüllt sind.

**1.18.510
Konkretes
Arbeitsplatzangebot**

§ 18a

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
- b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 und, in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 des Asylverfahrensgesetzes, auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden.

DA

Mit der Regelung von § 18a soll den Geduldeten, die entweder in Deutschland eine Berufsausbildung zum Facharbeiter oder ein Studium erfolgreich absolviert haben oder bereits mit einer entsprechenden Qualifikation nach Deutschland eingereist sind und sich im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit im Bundesgebiet qualifiziert haben, und die über ein Arbeitsplatzangebot für eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung verfügen, die Gelegenheit gegeben werden, in einen rechtmäßigen Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis zu wechseln.

1.18a.100 Sinn und Zweck der Regelung

§ 18a Abs. 1 sieht vor, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Zustimmung der BA bedarf. Im Gegensatz zu den Regelungen von § 18 AufenthG erfolgt keine Beschränkung auf die Berufsgruppen der BeschV.

Nach § 18a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 18 Abs. 5 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn dem Geduldeten ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist jedoch kein beliebiges Arbeitsplatzangebot, vielmehr muss die mit dem Arbeitsplatzangebot vorgesehene Beschäftigung der Qualifikation des Ausländers entsprechen.

1.18a.110 Qualifiziertes Ar- beitsplatzangebot

Zum 1. Halbsatz

Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigungen sind auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise eine der jeweils in den Ziffern 1a -1c genannten Qualifikationen voraussetzen und bei denen die mit der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen).

1.18a.111 „Der beruflichen Qua- lifikation entspre- chende Beschäfti- gung“

Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Eine Fachkraft im Sinne des § 18a ist eine Person, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügt, einen Abschluss als Meister, Techniker oder Fachwirt vorweisen kann oder über einen Hochschulabschluss verfügt.

1.18a.112 „Fachkraft“

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt dann vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens **zweijährigen** Ausbildungsdauer handelt (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. mit § 25 BeschV). Die geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind daher auch in den Fällen erfüllt, in denen regulär eine **zweijährige** Ausbildungszeit zu absolvieren ist, im Einzelfall jedoch der Berufsabschluss nach einer verkürzten Ausbildungszeit zugelassen wurde.

1.18a.113 „Qualifizierte Berufs- ausbildung“

Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten auch Ausbildungen, deren Abschluss durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z.B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

1.18a.114 „Abgeschlossenes Hochschulstudium“

Zu Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen mit einem deutschen Studienabschluss vergleichbaren Abschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind.

1.18a.115 Ausländische Studienabschlüsse

Des Weiteren muss der Ausländer bei Antragstellung bereits seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Kürzere Unterbrechungen der Beschäftigung, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von zwei Jahren angerechnet.

Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c)

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) erfasst die geduldeten Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation vor der Einreise nach Deutschland im Herkunftsland erworben haben.

1.18a.116 Dreijährige Fachkrafttätigkeit

Für den Personenkreis ist ausschlaggebend, dass der Ausländer unmittelbar vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens drei Jahre ununterbrochen in einer seiner beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung tätig war oder ist und diese Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung i. S. von § 25 BeschV voraussetzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine weitere entsprechende Beschäftigung vorliegen.

Die geforderte Vorbeschäftigungszeit soll grundsätzlich ununterbrochen vorliegen. Kürzere Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb des dreijährigen Bemessungszeitraumes, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht in auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von drei Jahren angerechnet.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) 2. Halbsatz sowie Nr. 2 - 7 AufenthG werden ausschließlich von der ABH geprüft.

1.18a.117 Prüfung ABH

Zu Absatz 2

Bei der Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a AufenthG ist keine Vorrangprüfung durchzuführen (vgl. Abs. 2). Jedoch sind noch die Beschäftigungsbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG zu prüfen.

1.18a.210 Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Da § 18a Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit vorsieht, ist eine zustimmungsfreie Beschäftigung nicht möglich. Soweit die beabsichtigte oder bereits ausgeübte und fortgesetzte Beschäftigung einem Sachverhalt entspricht, der nach der BeschV oder BeschVerfV zustimmungsfrei ist, unterliegt wegen der Nichtanwendbarkeit von § 18 Abs. 2 Satz 1 auch diese Beschäftigung der Zustimmungspflicht. Dies gilt auch für §§ 9 und 10 BeschVerfV, die bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a keine Anwendung finden. Damit soll auch verhindert werden, dass insbesondere Geduldete nach Absatz 1 Nr. 1a nur zum Zweck der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen entsprechenden Arbeitsvertrag abschließen, der nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wieder aufgelöst wird.

1.18a.211 §§ 9 und 10 BeschVerfV nicht anwendbar

Mit Satz 3 wird über die Anwendungsregelungen in Satz 2 hinaus deutlich gemacht, dass nach zweijähriger Beschäftigung, die dem Abschluss entspricht, die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Erleichterungen, wie sie in § 9 BeschVerfV vorgesehen sind, eintreten. Bis zum Erreichen dieser zeitlichen Grenze ist jedoch nur eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung möglich.

1.18a.212
Nach 2 Jahren unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Die Erteilung einer unbeschränkten Zustimmung nach § 9 BeschVerfV ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Für jedes weitere Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Zweijahreszeitraumes, das jeweils den Anforderungen des Erteilungsgrundes nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) erfüllen muss, ist die Zustimmung nach Satz 1 erforderlich. .

Auch in Fällen, in denen bereits eine Zustimmung zu einer Beschäftigung nach § 10 BeschVerfV erteilt wurde, ist eine erneute Zustimmung nach § 18a AufenthG erforderlich.

1.18a.213
Verhältnis zu § 10 BeschVerfV

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.

(2) Hoch qualifiziert nach Abs. 1 sind insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder
3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten.

DA

Siehe DA zu § 3 BeschV / § 2 BeschVerfV

Zu Absatz 1

Die Rechtsvorschrift ermöglicht es hoch qualifizierten Arbeitskräften, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht, einen Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Damit wird den hoch qualifizierten Fachkräften die für ihre Aufenthaltsentscheidung notwendige Planungssicherheit geboten. Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft.

**1.19.110
Hochqualifizierte**

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bedarf – mit Ausnahme der in § 3 BeschV / § 2 BeschVerfV geregelten Fälle – der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Erteilung einer Zustimmung setzt voraus, dass der Sachverhalt den in § 19 Abs. 2 AufenthG geregelten Fällen entspricht.

**1.19.111
Zustimmung zur
Niederlassungser-
laubnis**

Zuständig ist das für den Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige AE-Team der ZAV ohne Einschaltung des AG-S.

Zu Absatz 2

Enthält Regelbeispiele zur Konkretisierung des Begriffs „Hochqualifiziert“.

**1.19.210
Regelbeispiele
Hochqualifizierte**

Die in den Ziffern 1 - 3 genannten Beispiele sind wie folgt auszulegen:

Besondere fachliche Kenntnisse liegen insbesondere vor, wenn der Wissenschaftler über eine besonders hohe Qualifikation **oder** über Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet von **herausragender Bedeutung** verfügt. In Zweifelsfällen ist eine Expertise fachkundiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Organisationen einzuholen.

Eine **herausgehobene Funktion** bei Lehrpersonen ist insbesondere bei Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektoren gegeben; bei wissenschaftlichen Mitarbeitern liegt diese vor, wenn sie eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.

Bei dem Personenkreis nach **Nummer 3** ist die Annahme der Hochqualifikation durch die Berufserfahrung und berufliche Stellung gerechtfertigt. Durch das am 1.1.09 in Kraft getretene Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz ist nunmehr auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen, die jährlich zum Ende des Kalenderjahres an die allgemeine Entwicklung angepasst wird. Sie findet sich in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung, die im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht wird.

Die aktuelle Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ist im Intranet unter dem Pfad [Geldleistungen – Sozialversicherung – Sachbezugswerte und Rechengrößen – Rechengrößen der Sozialversicherung](#) abgestellt. Maßgeblich ist auch bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung „West“.

Nach **§ 3 BeschV / § 2 BeschVerfV** bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Sofern eine Aufenthaltserlaubnis an Hochqualifizierte erteilt werden soll, die nicht unter die Regelbeispiele des § 19 Abs. 2 zu subsumieren sind, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vgl. § 19 Abs. 1 AufenthG).

Bei Fachkräften mit besonderen fachlichen Kenntnissen, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und die Voraussetzungen nach § 19 AufenthG nicht erfüllen, kommt eine Zulassung zum Arbeitsmarkt nach § 18 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 BeschV in Betracht.

§ 20 Forschung

1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet nach der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 S. 15) vorgesehenen besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, und
2. die anerkannte Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
 - a. den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
 - b. eine Abschiebung des Ausländers.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Es kann davon abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 abgegebenen Erklärungen sind § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 auch gegenüber der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf Grund einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Satz 1 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

(5) Ausländern, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen, ist zur Durchführung von Teilen des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. § 9 ist nicht anzuwenden.

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und 5 Satz 2 berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt, darf für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 auch ohne Aufenthaltstitel ausüben.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für Ausländer,

1. **die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG gestellt haben,**
2. **die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten,**
3. **deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,**
4. **deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist oder**
5. **die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt werden.**

DA

Zu Absatz 1, 5 und 6

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung kommt auch eine Zustimmungsfreiheit nach § 5 BeschV in Betracht.

**1.20.110
Verweis auf
§ 5 BeschV**

Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 29

Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und
2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 nicht gewährt.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Abs. aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.

(5) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 Satz 3 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

DA

Zu Absatz 5

Zuständig für die Entscheidungen nach Abs. 5 ist die Ausländerbehörde. Bei einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung ist die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

1.29.510
Erwerbstätigkeit bei
Familiennachzug

Abschnitt 7. Besondere Aufenthaltsrechte

§ 38a

Aufenthaltstitel für in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

(1) Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Ausländer, die

1. von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsandt werden,
2. sonst grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen oder
3. sich zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Tätigkeit als Grenzarbeitnehmer aufnehmen wollen.

(3) Der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 berechtigt nur zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn die in § 18 Abs. 2, den §§ 19, 20 oder § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 17 wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.

(4) Eine nach Absatz 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis darf nur für höchstens zwölf Monate mit einer Nebenbestimmung nach § 39 Abs. 4 versehen werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. Nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

DA

Zu Absatz 3

Über eine Zustimmung zur Beschäftigung von Ausländern, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte sind, ist nach § 39 Abs. 2 AufenthG (Vorangprüfung / Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen) zu entscheiden.

**1.38a.310
Beschäftigung als
Arbeitnehmer**

§ 38 a Abs. 3 Satz 3 stellt klar, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. Abs. 1 in Deutschland eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung (§ 17 AufenthG) ohne Zustimmung der BA aufnehmen dürfen.

**1.38a.311
Betriebliche Aus-
oder Weiterbildung**

Zu Absatz 4

Nach einer 12-monatigen Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt erhält der Ausländer einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes ohne Zustimmung der BA.

**1.38a.410
Unbeschränkter
Arbeitsmarktzugang**

Abschnitt 8. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

§ 39

Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige nicht ergeben und
b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder
2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn bei Aufhalten zu anderen Zwecken der Abschnitte 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.

(6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Abs. 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages von den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

DA

Zu Absatz 1

§ 39 AufenthG beinhaltet die wesentlichen Regelungen über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausländerbeschäftigung. Weiter gehende Vorschriften zum Verfahren enthalten die §§ 12 ff. BeschVerfV.

1.39.110 Grundsätze

Das Zustimmungserfordernis ergibt sich aus den §§ 4 Abs. 2 Satz 3, und 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Keiner Zustimmung bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung

- deren Aufnahme bereits aufgrund des Aufenthaltsgesetzes gestattet ist (vgl. DA zu § 4 Abs. 2 AufenthG)
- wenn eine Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG vorsieht, dass die Zustimmung der Bundesagentur nicht erforderlich ist (s. §§ 2 - 16 BeschV, §§ 2 bis 4 BeschVerfV).

Die Erteilung der Zustimmung setzt grundsätzlich die Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit voraus, § 39 Abs. 2.

Es ist primär Aufgabe der Unternehmen, im Rahmen einer vorausschauenden Personalplanung Maßnahmen zur Behebung von Arbeitskräftemangel zu ergreifen. Dazu gehört auch die Ausbildung, Anlernung und Einarbeitung geeigneter arbeitslos bzw. arbeitsuchend Gemeldeter.

Die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung bzw. deren Ablehnung ist kein selbständiger Verwaltungsakt.

1.39.111 Zustimmung, kein selbständiger Verwaltungsakt

Zu Absatz 2

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern nach globaler (Nr. 1a) und Einzelfallprüfung (Nr. 1b) nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein, als dies bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern der Fall ist (Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz).

1.39.210 Lage und Entwick- lung des Arbeitsmark- tes

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Vorschrift soll nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt verhindern, die sich aus dem zusätzlichen Kräfteangebot ausländischer Arbeitnehmer ergeben können.

1.39.211 Globale Arbeitsmarktprüfung

Liegen die unter Buchstabe a) angeführten nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vor, kann die Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung auch ohne nachfolgende Prüfung des jeweiligen Einzelfalls nicht erteilt werden.

Das gilt auch für die Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis-EU

Nach Buchstabe a) werden derzeit bundesweit keine Zustimmungen erteilt für:

- neu einreisende Spezialitätenköche aus der Türkei und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien.
Siehe DA zu § 26 Abs. 2 BeschV
- Weiterbildungsmaßnahmen von Bauarbeitern.
Siehe DA 1.17.119a zu § 17 AufenthG

Die Beurteilung, wann und bezogen auf welche Kriterien des Arbeitsmarktes von nachteiliger Auswirkung auszugehen ist, obliegt auf Grund der differenzierten Arbeitsmarktsituation in den Regionen den Agenturen für Arbeit (AG-S).

Für die Beurteilung können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Die Zahl der Arbeitslosen in einer Wirtschaftsklasse liegt in einem zu bestimmenden Zeitraum deutlich über der Zahl der gemeldeten offenen Stellen (z. B. Zeitraum 3–6 Monate über 30 % über der Zahl der gemeldeten offenen Stellenangebote).
- Durch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen können bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht vorgeschlagen werden (z. B. Angebot von ausschließlich geringfügigen Beschäftigungen, unübliche Verteilung der Arbeitszeit im Baugewerbe).
- Rückgang der Beschäftigung in einer Branche, z. B. Baugewerbe.
- Voraussichtliche Entwicklung in einer Branche, z. B. Strukturwandel vom produzierenden Gewerbe zum Dienstleistungsbereich.

Der Rahmen für die hier zu treffende Entscheidung wird durch die §§ 1 und 2 des SGB III vorgegeben.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)

(1) Die Zustimmung/die Arbeitserlaubnis-EU darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall für die zu besetzende Stelle deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die ihnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind (bevorrechtigte Arbeitnehmer), für eine Vermittlung nicht zur Verfügung stehen.

1.39.212
**Einzelfallprüfung/
bevorrechtigte
Arbeitnehmer**

Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind:

- Deutsche
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Bulgarische und rumänische Staatsangehörige nur im Rahmen der Gemeinschaftspräferenz (s. unten)
- Schweizer Bürger nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU –Schweiz“
- ausländische Arbeitnehmer mit einer Arbeitsberechtigung
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis nach § 9 oder § 19 AufenthG
- Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis (neu), die eine Arbeitsaufnahme bereits zulässt

Der Vermittlungsvorrang bezieht sich auch auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung am Arbeitsmarkt benachteiligter Gruppen. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung nur mit Leistungen der Arbeitsförderung erreicht werden kann (Abs. 2 Satz 2).

Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien genießen auf Grund der in dem Beitrittsvertrag eingeräumten **Gemeinschaftspräferenz** ebenfalls vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt vor Ausländern aus Drittstaaten. Eine vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht hingegen während der Übergangszeit nicht

(2) Die Arbeitsmarktprüfung hat bei erstmaliger und bei erneuter Beschäftigung zu erfolgen.

(3) Das Ergebnis der Arbeitsmarktprüfung ist in jedem Einzelfall in der Ausländerakte und der IT-Anwendung ZuwG zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfristen gemäß Aktenplan SGB III der BA sind zu beachten.

(4) Die Zustimmung kann **ohne arbeitsmarktliche Vorrangprüfung** erfolgen, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird (§ 6 BeschVerfV).

siehe DA zu § 6 BeschVerfV

Wird nach Eingang der Aufforderung zur arbeitsmarktlichen Stellungnahme bei einem Matchingprozess in VerBIS (Momentaufnahme) im AG-S der für den Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit festgestellt, dass **keine** geeigneten Bewerber für eine umgehende Vermittlung zur Verfügung stehen, ist an der Fortsetzung der Arbeitsmarktprüfung unverzüglich auch der zugelassene kommunale Träger zu beteiligen. Dazu übersendet der AG-S dem zugelassenen kommunalen Träger eine Stellenbeschreibung.

**1.39.213
Einschaltung der
zugelassenen
kommunalen Träger**

Der Arbeitgeber ist vom AG-S bei der Erhebung der Stellenbeschreibung/der Aufnahme des Stellenangebots über die Beteiligung des zugelassenen kommunalen Trägers zu unterrichten.

Der zugelassene kommunale Träger prüft innerhalb einer vom AG-S gesetzten Frist (die drei Wochen nicht übersteigen sollte), ob geeignete bevorrechtigte Bewerber, insbesondere erwerbsfähige Hilfsbedürftige nach dem SGB II zur Verfügung stehen und schlägt diese ggf. direkt dem Arbeitgeber zur Einstellung vor.

Wenn der Arbeitgeber keine Vermittlungsvorschläge vom zugelassenen kommunalen Träger wünscht, ist lediglich anhand der Stellenbeschreibung festzustellen, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Der kommunale Träger informiert die Agentur für Arbeit (AG-S) schriftlich über das Ergebnis der Vorrangprüfung bzw. über das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen.

Die Mitteilung des zugelassenen kommunalen Trägers über das Ergebnis der Vorrangprüfung/der Vermittlungsbemühungen kann bei der Entscheidung über die Zustimmung nur dann berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist eingeht. Die Frist kann in begründeten Fällen (z. B. wenn aufgrund des Stellenangebots umfangreiche Prüfungen erforderlich sind) nach Absprache mit der Agentur für Arbeit verlängert werden. Der Arbeitgeber wird in diesen Fällen von der Agentur für Arbeit entsprechend unterrichtet.

Liegt keine fristgerechte Mitteilung des zugelassenen kommunalen Trägers vor, ist davon auszugehen, dass dort keine geeigneten, bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens können im Wege einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Bei den Jobcentern erübrigt sich die Übersendung des Stellenangebotes, da diese uneingeschränkten Zugriff auf VerBIS und somit auf alle gespeicherten Stellenangebote haben, auf die Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden können. DA 1.39.213 gilt entsprechend.

**1.39.214
Einschaltung der
Jobcenter**

(1) Bei beabsichtigter Beschäftigung von zustimmungspflichtigen ausländischen Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass Bemühungen, bevorrechtigte Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos geblieben sind.

**1.39.215
Stellenangebot**

Dieser Nachweis kann nach der Rechtsprechung insbesondere durch die Erteilung eines Vermittlungsauftrages (Stellenangebotes) erbracht werden.

Lehnt der Arbeitgeber die Erteilung eines Vermittlungsauftrages ab, ist er schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

- a. Schriftlicher Hinweis an den Arbeitgeber über den Prüfungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG.
- b. Aufforderung zur Abgabe einer Stellenbeschreibung
- c. Ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden. Er ist darüber zu beraten, dass mit Erteilung eines Vermittlungsauftrags Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden können.

Im Fall der Nichtbeachtung sind alle nach Aktenlage für die vorgesehene Beschäftigung in Frage kommenden bevorrechtigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Bevorrechtigte Arbeitnehmer stehen auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn die Besetzung des freien Arbeitsplatzes durch geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer zwar möglich wäre, dies aber vom Arbeitgeber abgelehnt wird.

(2) Liegen offensichtliche Anhaltspunkte vor, dass die mögliche Einstellung eines bevorrechtigten Arbeitnehmers durch sachlich und objektiv nicht gerechtfertigte Anforderungen an die Besetzung der Stelle verhindert werden soll, (z. B. Sprachkenntnisse, übertriebene Berufserfahrungen u. a.) wird die Zustimmung nicht erteilt.

(3) Bei einer Entscheidung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG ist intensiv zu prüfen, ob

- a. örtlich, bundesweit und ggf. europaweit geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen,
- b. mit Förderung der Agentur für Arbeit Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer eröffnet werden können,
- c. für berufsübergreifende Tätigkeiten Bewerber zur Verfügung stehen.

Stehen für die Stelle geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung, sind diese dem Arbeitgeber vorzuschlagen. Die Vermittlungsbemühungen sind zu dokumentieren. Das gilt auch dann, wenn sich der Ausländer die Stelle selbst gesucht hat. Über die Anfrage auf Zustimmung ist erst dann zu entscheiden, wenn die Ergebnisse zu den Vermittlungsvorschlägen vorliegen.

Die Dauer der Arbeitsmarktprüfung hat sich am Anforderungsprofil des Stellenangebots (SteA), dem damit verbundenen Umfang der Vermittlungsbemühungen und dem gesetzlichen Auftrag einer wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu orientieren. Eine Mindestprüffrist ist nicht vorgesehen.

1.39.216 Prüfzeitraum

Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass er den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen kann, wenn er der Bundesagentur für Arbeit die erforderlichen Angaben macht.

Das ausschließliche Interesse eines Arbeitgebers, einen bestimmten Ausländer zu beschäftigen, reicht für die Erteilung der Zustimmung nicht aus. Andernfalls würde der gesetzliche Vorrang deutscher Arbeitnehmer sowie bevorrechtigter Ausländer unterlaufen (vgl. BSG, Urteil vom 10.10.1978 -7/12 RAr 39/77).

1.39.217 Einstellung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers

Eine Zustimmung kann jedoch erteilt werden, wenn der Arbeitgeber aus **besonderen, objektiv und sachlich gerechtfertigten Gründen**, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt und wenn durch die Nichterteilung der Zustimmung für diesen Ausländer eine Entlastung des Arbeitsmarktes für bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht eintreten kann.

Der AG-S kann Dritte zur Beurteilung einschalten. Die Prüfung ist im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist als Entscheidungsgrundlage zu dokumentieren und dem zuständigen AE- Team schnellstmöglich zuzuleiten.

Die Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn

- sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Wirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben, bzw.
- nach Einzelfallprüfung Deutsche bzw. Ausländer, die diesen hinsichtlich der Beschäftigungsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, zur Verfügung stehen.

1.39.218 Nichterteilung der Zustimmung

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2

Das Verfahren wird zusätzlich dadurch flexibilisiert und erleichtert, dass die Agentur für Arbeit die Prüfung für einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszweige vorwegnehmen und feststellen kann, dass die Besetzung offener Stellen in diesen Berufsgruppen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

1.39.219
Feststellung
Berufsgruppen/
Wirtschaftszweige

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn in bestimmten Berufsgruppen oder Wirtschaftszweigen längerfristig Arbeitskräftemangel besteht.

Die Entscheidung ist regelmäßig zu überprüfen und an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes anzupassen.

Regelungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG müssen der Koordinierungseinheit Arbeitsmarktzulassung (KOE AMZ) der ZAV zur Wahrnehmung ihrer Steuerungsfunktion bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum deutschen Arbeitsmarkt und der zuständigen Regionaldirektion (Programmbereich Arbeitgeber) angezeigt werden. Die KOE AMZ beteiligt die Zentrale bei Feststellungen, die in ihrer arbeitsmarktlichen Wirkung über einen RD-Bezirk hinausgehen.

Zu Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz

(1) Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz AufenthG kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll. Mit dieser Regelung soll zum einen der Ausländer vor Ausbeutung geschützt, zum anderen ein Verdrängungseffekt zu Ungunsten bevorzogter Arbeitnehmer verhindert werden.

1.39.220
Arbeitsbedingungen

Bei der Beurteilung der Sachlage durch die Vermittlungsfachkräfte ist zu prüfen, ob das Stellenangebot/ die Tätigkeitsbeschreibung den Erfordernissen des [§ 36 SGB III](#) - Grundsätze der Vermittlung - entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu versagen.

Arbeitsbedingungen umfassen die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen. Diese sind in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen orientiert sich in der Regel an der betrieblichen Situation aber auch an gesetzlichen und tariflichen Regelungen.

Zu den Arbeitskonditionen gehören unter anderem:

Beginn und ggf. Ende des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Probezeit, Kündigungsfristen, Arbeitsort, Bezeichnung bzw. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts, jährliche Urlaubsdauer, Überstundenregelung

(1.1) Nach § 36 Abs. 1 SGB III darf die Agentur für Arbeit nur vermitteln, wenn das zu begründende Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Der Begriff Gesetz bedeutet hier Gesetz im materiellen Sinne, also formelle Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen. In Betracht kommen:

- Gesetze, die das Arbeitnehmerschutzrecht regeln ([Arbeitschutzgesetz](#), [Arbeitsstättenverordnung](#), [Gefahrstoffverordnung](#), [Arbeitszeitrechtsgesetz](#), [Jugendarbeitsschutzgesetz](#), [Mutterschutzgesetz](#), Teile der [Gewerbeordnung](#) etc.)
- das Berufsbildungsgesetz (BBiG),
- allgemeine Strafvorschriften, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen sowie
- normative Teile von Tarifverträgen (Arbeitsvergütungen, sonstige Arbeitsbedingungen).

Ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis kann nach seinem Zweck oder auf Grund seiner Arbeitsbedingungen **sittenwidrig** sein. Das ist beispielsweise der Fall, wenn

- es auf die Erbringung sittlich anstößiger Leistungen gerichtet ist, siehe DA 1.39.222
- Arbeitnehmer zur Übernahme der Haftung bei gefahrgeneigter Arbeit verpflichtet werden,
- Lohnbedingungen vereinbart werden, die in einem erheblichen Missverhältnis zum allgemeinen Lohnniveau vergleichbarer Arbeitnehmer stehen. Dies ist dann gegeben, wenn das Lohnangebot um mindestens 30 % unter dem Tariflohn oder der ortsüblichen Entlohnung liegt (Lohnwucher).

(1.2) In Fällen nach § 36 Abs. 3 SGB III (Vermittlung in einen durch Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich) darf eine Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden.

(2) Eine Zustimmung darf auch dann nicht erteilt werden, wenn die Agentur für Arbeit nach § 39 Abs. 2 SGB III die Vermittlungsbemühungen einstellt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze so ungünstig sind, dass sie arbeitssuchenden Bevorrechtigten insbesondere nach § 121 Abs. 2 und 3 SGB III nicht zumutbar sind.

Der Arbeitgeber ist vor Einstellung der Vermittlungsbemühungen darauf hinzuweisen.

(3) Besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen kommt den Entlohnungsbedingungen zu. Von ungünstigeren Entlohnungsbedingungen als denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer ist insbesondere dann auszugehen, wenn bei Vorhandensein eines entsprechenden Tarifvertrages der tarifliche Lohn unterschritten wird oder bei Nichtvorliegen eines Tarifvertrages bzw. bei Nichttarifgebundenheit des Arbeitgebers der für die betreffende Tätigkeit im Bezirk der Agentur für Arbeit übliche Lohn nicht gezahlt wird.

Das heißt:

- ein der Tätigkeit entsprechender Tariflohn ist zu zahlen, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist,
- soweit ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt (z. B. der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe), hat auch ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber die darin festgelegten Entlohnungsbedingungen einzuhalten,
- ein im Agenturbezirk ortsüblicher Lohn (vergleichbare Beschäftigung in vergleichbaren Betrieben) ist zu gewähren, wenn der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist und kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

Die Zustimmung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Bundesgebiet hat.

**1.39.220a
Entsendungen**

Beschäftigungen bei Arbeitgebern, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets haben (Entsendungen) sind zum Teil zustimmungsfrei möglich (z. B. § 2 Abs. 3, § 4 Nr.4, § 7 Nr. 2, § 8, § 11 bis § 15 BeschV).

Sofern die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei möglich ist, kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Entsendung in einer Rechtsvorschrift, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder in den hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen ausdrücklich zugelassen wird (z. B. § 23 Nr. 2, § 28, § 31, § 35, § 36, § 39, § 41 BeschV).

(Siehe auch DA 1.17.119b zu § 17 AufenthG sowie DA 2.28.111 zu § 28 BeschV)

Bei der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ist die Prüfung anzustellen, ob der ausländische Arbeitnehmer zu den gleichen Beschäftigungsbedingungen beschäftigt wird, wie ein vergleichbarer, im Inland angestellter Arbeitnehmer. Als Vergleichsmaßstab sind die im Inland geltenden Beschäftigungsbedingungen (z.B. Tarifverträge) heranzuziehen.

**1.39.220b
Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Entsendungen**

Beim Lohnvergleich sind die Bruttolohnbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem ausländischen Arbeitnehmer mit den Bruttolohnbedingungen des vergleichbaren inländischen Arbeitnehmers zu vergleichen. Sofern bei einem Beschäftigungsverhältnis z.B. wegen internationaler Sozialversicherungsabkommen ausländisches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet, ist dieses für den **Bruttolohnvergleich** unbeachtlich. Erforderlich ist der Nachweis, dass die Bruttovergütung der Bruttovergütung des inländischen Arbeitnehmers entspricht. Ob und in welcher Höhe Sozialbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger abgeführt werden, ist für den Bruttolohnvergleich unbeachtlich.

Der AG-S am Betriebssitz des Arbeitgebers ist grundsätzlich zuständig für die Prüfung der Arbeitsbedingungen. Vor jeder **erstmaligen** Arbeitsmarktzulassung ist der zuständige AG-S zur Prüfung der vergleichbaren Beschäftigungsbedingungen einzuschalten. Der AG-S am Betriebssitz entscheidet eigenverantwortlich, in welchen Fällen die Einschaltung weiterer AG-S erforderlich ist (z.B. Beschäftigungsort ist ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Betriebssitzes).

**1.39.220c
Zuständigkeit für Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**

Bei Anträgen auf **Fortsetzung der Beschäftigung** ist der zuständige AG-S einzuschalten, wenn sich die Beschäftigungsbedingungen (z.B. Arbeitszeit; Entlohnung) verändern.

Bleiben die Arbeitsbedingungen unverändert oder verbessern sich, prüft das AE-Team vor einer weiteren Zulassung an Hand der Lohnunterlagen, ob der angegebene Lohn auch tatsächlich gezahlt wurde. In Zweifelsfällen ist der AG-S wieder einzuschalten. Das trifft auch auf Fälle zu, bei denen der AG-S die arbeitsmarktliche Stellungnahme zeitlich befristet vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.

Bei Anträgen auf **erneute Beschäftigung** (Wechsel des Arbeitgebers bzw. Wechsel der Stelle beim gleichen Arbeitgeber) ist der zuständige AG-S einzuschalten.

(1) Das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) und die [Kinderarbeitsschutzverordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

**1.39.221
Beschäftigungsverbot für Kinder**

(2) Ob und inwieweit Kinder von Ausländern der Vollzeitschulpflicht unterliegen, regeln die jeweiligen Landesgesetze.

(3) Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig, dass ein Beschäftigungsverbot besteht, ist die Zustimmungsanfrage unter Hinweis auf die Rechtslage zurückzugeben.

Wenn sich bei der Bearbeitung von Zustimmungsanfragen für Mehrfachbeschäftigung eindeutig ergibt, dass ein Verstoß gegen das [Arbeitszeitgesetz](#) (gesetzlich zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit 48 Stunden) vorliegt, sind die Unterlagen unter Hinweis auf die Rechtslage zurückzugeben. Ansonsten ist die Zustimmung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu erteilen, dass sie nur im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen gilt.

**1.39.222
Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes**

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.12.1981 - 1 C 232/79 - verstoßen Darbietungen in so genannten Peepshows gegen die guten Sitten. Dementsprechend sind Arbeitsverträge gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Zustimmungsanfragen für Ausländerinnen und Ausländer, die in Peepshows auftreten wollen, sind unter Hinweis auf die Rechtslage zurückzugeben.

**1.39.223
Darbietungen in Peepshows**

**1.39.224
aufgehoben**

Zu Absatz 3

Auch in Fällen des Abs. 3 kann die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung erst nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung gem. Abs. 2 erteilt werden.

**1.39.310
Arbeitsmarktprüfung
auch bei anderen
Aufenthaltszwecken**

Nachziehende Familienangehörige können, wenn der bereits hier lebende Ausländer selbst auch nur nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat (§ 29 Abs. 5 AufenthG), ebenfalls nach Arbeitsmarktprüfung zugelassen werden.

**1.39.311
Aufenthalte aus
familiären Gründen
(§ 29 ff AufenthG)**

Siehe DA 1.29.510
DA 1.18.210

Zu Absatz 4

Weitere Konkretisierungen enthalten § 45 BeschV (Befristungen) und § 13 BeschVerfV (Beschränkungen).

**1.39.410
Beschränkungen**

Zu Absatz 5

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG bedarf gemäß § 3 BeschV (Hochqualifizierte) nur dann keiner Zustimmung der BA, wenn eines der in § 19 Abs. 2 AufenthG aufgeführten Regelbeispiele gegeben ist.

**1.39.510
Niederlassungser-
laubnis**

Zu Absatz 6

Siehe DA zu § 284 SGB III

**1.39.610
EU – Mitgliedstaaten
Bulgarien und
Rumänien**

§ 40 Versagungsgründe

(1) Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
2. der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat oder
2. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

DA

Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist auch zu prüfen, ob Versagungsgründe gem. § 40 AufenthG vorliegen. Insbesondere bei ausländischen Arbeitnehmern, die neu einreisen und erstmalig eine Beschäftigung aufnehmen, ist zu prüfen, ob unerlaubte Anwerbung/Vermittlung vorliegt.

1.40.110
Bearbeitungshinweise

Im Falle des grenzüberschreitenden konzerninternen Verleihs nach Deutschland, der unter § 1 Abs. 3 Nr. 2 [Arbeitnehmerüberlassungsgesetz](#) (AÜG) fällt, kommt die Versagungsregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht zur Anwendung.

1.40.111
Grenzüberschreitender Konzernverleih

Wie bei sonstigen Einreisen zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland ist auch in den Fällen des grenzüberschreitenden konzerninternen Verleihs über die Erteilung der Zustimmung / Arbeitserlaubnis-EU unter den Voraussetzungen der BeschV zu entscheiden. Diese enthält mit der Vorschrift des § 31 auch besondere Regelungen über die Zulassung zu Beschäftigungen in deutschen Konzernteilen.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) in Kraft ab 27. März 2002 wurde die alleinige Befugnis der Bundesagentur für Arbeit zur Anwerbung und internationalen Arbeitsvermittlung aufgehoben.

1.40.112
Unerlaubte Vermittlungen und Anwerbung

Zu den Ausnahmen siehe § 42 BeschV (Vermittlung)

Zu Absatz 1 Nr. 2

Zu versagen ist die Zustimmung für eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des § 1 Abs. 1 AÜG. Erfolgt die Arbeitnehmerüberlassung nicht gewerbsmäßig, liegt keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne dieser Vorschrift vor, so dass hier eine Zustimmung erteilt werden kann.

1.40.120
Nichtgewerbsmäßigkeit der ANÜ

Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der BA nicht erforderlich ist (z.B. Hochqualifizierte i.S.d. § 19 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV) können auch in Form der Arbeitnehmerüberlassung ausgeübt werden, weil der Versagungsgrund nur bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen einschlägig ist. Der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte steht daher die Arbeitnehmerüberlassung nicht entgegen.

1.40.121
Arbeitnehmerüberlassung bei zustimmungsfreien Beschäftigungen

Zur einschränkenden Auslegung von § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bei Arbeitnehmern, für die die Zustimmung nach § 9 und 10 BeschVerfV erteilt wurde vgl. DA zu § 9 und 10 BeschVerfV.

**1.40.122
Einschränkende Auslegung bei Zustimmung nach § 9 und 10 BeschVerfV**

Die Versagungsgründe des Abs. 1 Nr. 1 und 2 beziehen sich nur auf das Arbeitsverhältnis, für das die Zustimmung beantragt wurde. Auswirkungen auf künftige Entscheidungen ergeben sich somit nicht.

**1.40.123
Auswirkungen der Versagung**

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Versagung liegt hier - anders als in den Fällen des Abs. 1 – im Ermessen der Zustimmungsbehörde.

**1.40.210
Ermessen**

Zu Absatz 2 Nr. 1

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschrift des § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III muss nachgewiesen sein. Im Rahmen der Ermessensabwägung ist die Zustimmung zu versagen, wenn die Ausübung einer Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

**1.40.211
Unerlaubte Beschäftigung**

Zu Absatz 2 Nr. 2

Ob ein wichtiger Grund in der Person des Arbeitnehmers zur Versagung der Zustimmung vorliegt, ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden.

**1.40.220
Wichtiger Grund in der Person des Arbeitnehmers**

Arbeitsvertragsbruch ist für sich allein kein Grund, die Zustimmung zu versagen. Die sich aus einem Vertragsbruch ergebenden Folgen sind arbeitsrechtlicher Art. Hierüber haben ggf. die Arbeitsgerichte zu entscheiden.

Liegen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Änderung der Personendaten durch den Ausländer vor, ist die Zustimmung zu versagen.

**1.40.221
Änderung des Geburtstages oder des Namens**

Das Beschäftigungsverbot für Kinder nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
Siehe DA 1.39.221

**1.40.222
Beschäftigungsverbot für Kinder**

Die Versagung der Zustimmung ist kein selbständiger Verwaltungsakt. Widerspruch und Klage richten sich gegen die ausländerrechtliche Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung. Für Klagen sind somit die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Belange der BA sind durch die notwendige Beteiligung im Widerspruchsverfahren bzw. Beiladung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gewahrt.

**1.40.223
Versagung der Zustimmung kein selbständiger Verwaltungsakt**

§ 41 Widerruf

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1) oder der Tatbestand des § 40 Abs. 1 oder 2 erfüllt ist.

DA

Die in der Zustimmung liegende Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedoch die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem Ausländer aufzuheben. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Widerrufs der Zustimmung (§ 41 AufenthG).

1.41.110 Voraussetzungen für den Widerruf

Der Widerruf einer Zustimmung ist nur möglich, wenn die folgenden Gründe vorliegen:

1. ungünstigere Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz)
2. unerlaubte Anwerbung und Vermittlung bei Vermittlungsabsprachen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1)
3. Beschäftigung als Leiharbeiter (§ 40 Abs. 1 Nr. 2)

Oder

4. Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel (§ 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III)
5. weitere Tatbestände siehe DA 1.40.211 (§ 40 Abs. 2)

Der Widerruf erfolgt unabhängig von der Geltungsdauer der Zustimmung.

Der den Widerruf begründende Tatbestand muss erwiesen sein. Allein der Verdacht, dass entsprechende Gründe vorliegen, reicht nicht aus.

Bei fehlerhaften oder zu Unrecht erteilten Zustimmungen ist durch das zuständige AE-Team der ZAV die Ausländerbehörde zu unterrichten. Die Ausländerbehörde entscheidet über eine Rücknahme oder Änderung des Aufenthaltstitels.

(1) Es wird auf § 39 AufenthG (DA 1.39.220) verwiesen.

(2) Ggf. sollte Einhaltung der Lohnbedingungen nach Aufnahme der Beschäftigung, zumindest stichprobenweise, überprüft werden.

1.41.111 Ungünstigere Arbeitsbedingungen

Die Zuständigkeit für den Widerruf der Zustimmung richtet sich nach § 12 BeschVerfV. Die für die Zustimmungserteilung zuständige Dienststelle ist auch für den Widerruf der Zustimmung zuständig. Soweit anderen Dienststellen Tatbestände bekannt werden, die den Widerruf/die Rücknahme einer Zustimmung rechtfertigen, ist die zuständige Dienststelle unverzüglich zu unterrichten.

1.41.112 Zuständigkeit

§ 42
Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1) nicht erforderlich ist,
2. Berufsgruppen, bei denen nach Maßgabe des § 18 eine Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger zugelassen werden kann, und erforderlichenfalls nähere Voraussetzungen für deren Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt,
3. Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten,
4. Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,
2. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung nach § 39 Abs. 4,
3. Ausnahmen, in denen eine Zustimmung abweichend von § 39 Abs. 2 erteilt werden darf,
4. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich ist,
5. Fälle, in denen geduldeten Ausländern abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Beschäftigung erlaubt werden kann.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

DA

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat von der Ermächtigung des § 42 Abs. 1 und 2 Gebrauch gemacht und die Verordnungen über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung - Ausland – BeschV) sowie die Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – Inland – BeschVerfV) erlassen.

1.42.110
Rechtsgrundlage für
die BeschV /
BeschVerfV

1.42.111
aufgehoben

Kapitel 7. Verfahrensvorschriften

Abschnitt 3. Verwaltungsverfahren

§ 81

Beantragung des Aufenthaltstitels

(1) Ein Aufenthaltstitel wird nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

DA

Zu Absatz 3

Abs. 3 bestimmt die Rechtsfolge für den Fall der erstmaligen Beantragung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet. Erfasst werden hier vor allem die Fälle, in denen zunächst eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gegeben war (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Das betrifft insbesondere „Positivstaater“, die berechtigt sind, visumsfrei einzureisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (Erlaubnisfiktion). Bei verspäteter Antragstellung ist dies nicht der Fall; der Aufenthalt gilt jedoch bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als geduldet (§ 60a - vorübergehende Aussetzung der Abschiebung - Duldung).

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3).

Bei Ausländern, denen eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung erteilt wurde und die erlaubt eine Beschäftigung ausüben und erstmals einen Aufenthaltstitel beantragen, gelten die DA 1.81.410 ff entsprechend.

**1.81.310
Fiktionswirkung bei
erstmaliger
Beantragung eines
Aufenthaltstitels**

**1.81.311
Fiktionswirkung bei
Ausländern mit Dul-
dung oder Aufent-
haltsgestattung**

Zu Absatz 4

In Abs. 4 wird eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen die Betroffenen bereits einen Aufenthaltstitel besitzen.

Nach § 105 behält eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Arbeitserlaubnis ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Liegen eine Aufenthaltsgenehmigung nach altem Recht und eine Arbeitserlaubnis vor, ist so zu verfahren, als liege ein Aufenthaltstitel nach neuem Recht vor, der eine Nebenbestimmung enthält, wonach eine Beschäftigung erlaubt ist. Durch die Zusammenfassung der Arbeitserlaubnis und des Aufenthaltstitels sollen Ausländer nicht schlechter gestellt werden als zuvor.

Nach Abs. 4 gilt ein erteilter Aufenthaltstitel als vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag/Antrag auf einen anderen Titel fortbestehend.

Diese so genannte Fiktionswirkung gilt auch für die Berechtigung, (weiterhin) eine Beschäftigung im erlaubten Umfang auszuüben.

Siehe auch DA 1.81.412

Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt, treten **keine Fiktionswirkungen** ein. In diesem Fall ist der Aufenthalt des Betroffenen unerlaubt. **Eine (Weiter-) Beschäftigung ist nicht erlaubt** (§ 4 Abs. 3).
Siehe auch DA 1.81.413

In Fällen, in denen der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zwar rechtzeitig gestellt wird, die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die dem Aufenthaltstitel zugrunde liegende Erwerbstätigkeit aber offenkundig nicht vorliegen (zum Beispiel zeitlicher Ablauf bei Au-pair-Beschäftigungen oder bei Spezialitätenköchen) ist der Antrag von der Ausländerbehörde unverzüglich abzulehnen. Die BA ist nicht einzuschalten.

Zu Absatz 5

Die Ausländerbehörde stellt dem Antragsteller bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung aus.

Die Fiktionsbescheinigung kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten auch bei nicht fristgerechter Beantragung des Aufenthaltstitels ausgestellt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Antragsfrist nur geringfügig überschritten wurde, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und zu erwarten ist, dass der Aufenthaltstitel (erneut) erteilt wird. Die Entscheidung trifft die Ausländerbehörde.

1.81.410
Fiktionswirkung bei
Verlängerungsantrag/
Antrag eines anderen
Aufenthaltstitel

1.81.411
Nicht rechtzeitige
Beantragung

1.81.412
aufgehoben

1.81.413
Befristete Beschäfti-
gungsaufenthalte

1.81.510
Fiktionsbescheini-
gung

Kapitel 10. Verordnungsermächtigungen; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 104 Übergangsregelungen

(1) Über vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. § 101 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.

(3) Bei Ausländern die sich vor dem 1. Januar 2005 rechtmäßig in Deutschland aufhalten, gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder für den Nachzug § 20 des Ausländergesetzes in der zuletzt gültigen Fassung, es sei denn, das Aufenthaltsgesetz gewährt eine günstigere Rechtsstellung.

(4) Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, bei dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wurde, wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig war und sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn das Kind in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(5) Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden ist oder denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang begonnen haben.

(6) § 23 Abs. 2 in der bis zum 24. Mai 2007 geltenden Fassung findet in den Fällen weiter Anwendung, in denen die Anordnung der obersten Landesbehörde, die auf Grund der bis zum 24. Mai 2007 geltenden Fassung getroffen wurde, eine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht. § 23 Abs. 2 Satz 5 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 sind auf die betroffenen Ausländer und die Familienangehörigen, die mit ihnen ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet verlegen, entsprechend anzuwenden.

(7) Eine Niederlassungserlaubnis kann auch Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers erteilt werden, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 des Ausländergesetzes waren, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 erfüllt sind und sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, wonach eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 des Ausländergesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 des Ausländergesetzes erteilt werden durfte.

§ 104a
Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Absatz 1 Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; §9 und § 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs.1 Satz1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei:

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

DA

Aufenthaltserlaubnisse an Personen, welche unter die Bleiberechtsregelung des § 104a AufenthG fallen, berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Eine Zustimmung der BA muss hierzu nicht erteilt werden.

1.104a.100
Zustimmungsfreiheit

Zu Absatz 5

(1) Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe war gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG befristet bis zum 31. Dezember 2009. Eine Verlängerung kommt in Betracht, wenn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden kann (§ 104a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 AufenthG).

1.104a.110
IMK-Beschluss vom
3./4.12.2009

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (nachfolgend „IMK“ genannt) hat in der Sitzung vom 3. und 4. Dezember 2009 einen Beschluss mit folgendem wesentlichen Inhalt gefasst:

- Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt.
- Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.
- Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.
- Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Ausländische Personen, welche die Voraussetzungen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Abs. 5 Satz 2 AufenthG oder nach dem Beschluss der IMK erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, welche ihnen die Beschäftigung ohne Einschränkung erlaubt.

Eine Zustimmung der BA ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

(2) Für die BA zu regeln ist der Arbeitsmarktzugang von Personen, welche Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG waren, deren unmittelbare Verlängerung jedoch nicht möglich ist. Dabei sind zwei Personengruppen zu unterscheiden:

1. Personengruppe: Ein Antrag auf Verlängerung wurde nicht rechtzeitig gestellt, so dass die Ausländerbehörde über die Verlängerung nicht bis 31. Dezember 2009 entscheiden kann.
2. Personengruppe: Eine Verlängerung ist nicht möglich, da die Person nicht die Voraussetzungen des § 104a Abs. 5 Satz 2 AufenthG und auch nicht die Voraussetzungen des Beschlusses der IMK erfüllt.

Bei beiden Personengruppen kommt ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet nur bei Erteilung einer Duldung in Betracht. In diesem Fall hängt der Arbeitsmarktzugang von der Erteilung einer Zustimmung nach § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) ab, wobei in jedem Fall die Voraussetzungen einer unbeschränkten Zustimmung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschVerfV erfüllt sind, da sich die betroffenen Personen mindestens seit sechs Jahren legal im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Für die beiden oben genannten Personengruppen ist von der vereinfachten Verfahrensweise einer allgemeinen Zustimmungserteilung Gebrauch zu machen (s. DA 3.10.113 zu § 10 BeschVerfV).

§ 104b

Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

- 1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,**
- 2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,**
- 3. es die deutsche Sprache beherrscht,**
- 4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und**
- 5. seine Personensorge sichergestellt ist.**

§ 105
Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Wird ein Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Maßgaben sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

DA

Siehe DA zu § 46 BeschV.